



VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES FÜR DEN MARKT FÜR

POSTDIENSTE (POSTMARKTGESETZ; PMG) SOWIE DIE ABÄNDERUNG

WEITERER GESETZE (POSTORGANISATIONSGESETZ,

GEWERBEGESETZ, ZUSTELLGESETZ, MEHRWERTSTEUERGESETZ,

ZAHLUNGSDIENSTEGESETZ, FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZ)

Ressort Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 20. Dezember 2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ressort	6
Betroffene Amtsstellen	6
1. Ausgangslage	7
2. Notwendigkeit der Vernehmlassungsvorlage	8
3. Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage.....	10
3.1 Zielsetzungen der Vorlage.....	10
3.2 Umsetzung von EWR-Recht: 3. Postrichtlinie	11
3.3 Rezeptionsvorlagen.....	13
4. Schwerpunkte der Vernehmlassungsvorlage.....	14
4.2 Das Postmarktgesetz im Überblick.....	14
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage.....	15
5.1 Postmarktgesetz.....	16
5.2 Gesetz über die Abänderung des Postorganisationsgesetzes	49
5.3 Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes	50
5.4 Gesetz über die Abänderung des Zustellgesetzes	50
5.5 Gesetz über die Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes	51
5.6 Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes.....	51
5.7 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	51
6. Verfassungsmässigkeit.....	51
7. Vernehmlassungsvorlage.....	53
7.1 Gesetz über den Markt für Postdienste (Postmarktgesetz;PMG)	53
7.2 Gesetz über die Abänderung des Postorganisationsgesetzes	106
7.3 Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes	111
7.4 Gesetz über die Abänderung des Zustellgesetzes	113
7.5 Gesetz über die Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes	114
7.6 Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes.....	116
7.7 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes....	117

Beilage:

- Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und der Verbesserung der Dienstqualität (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5d.01), in der Fassung der Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft – *inoffizielle konsolidierte Fassung*.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Regierung schlägt vor, die Umsetzung der Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft durch eine Totalrevision des bestehenden Postgesetzes in Form des Erlasses eines neuen Postmarktgesetzes vorzunehmen. Einerseits soll mit dem Postmarktgesetz ein neutrales Marktregulierungsgesetz geschaffen und andererseits die Bestimmungen des geltenden Postgesetzes, die nicht in den Anwendungsbereich der umzusetzenden EWR-Richtlinien fallen, in das bereits bestehende Postorganisationsgesetz – das sich nunmehr ausschliesslich der Liechtensteinischen Post AG widmet – integriert werden.

Die Richtlinie 2008/6/EG sieht als letzten Schritt eines langen Reformprozesses die vollständige Liberalisierung des Marktes für Postdienste – unter Inanspruchnahme einer zusätzlichen 2-jährigen Übergangsfrist für Liechtenstein – bis spätestens zum 31. Dezember 2012 vor. Bis zu diesem Datum müssen alle verbleibenden besonderen und ausschliesslichen Rechte der Liechtensteinischen Post AG im Bereich der Postdienste abgeschafft sein. Flankierend hierzu sieht das Postmarktgesetz aber weiterhin die Aufrechterhaltung eines Universalpostdienstes, erforderlichenfalls unter Verwendung eines Finanzierungsmechanismus zur Deckung eines entstehenden Nettodefizits, vor.

Das vorgeschlagene Postmarktgesetz verankert den Grundsatz, dass Postdienste in Liechtenstein von jedermann frei gemäss den im Gesetz niedergelegten allgemeinen Rahmenbedingungen erbracht werden dürfen (sog. Allgemeinkonzession), sieht aber für gewisse Tätigkeiten im Universaldienstbereich weiterhin das Erfordernis einer Einzelkonzession vor. Der Universaldienst untersteht weiterhin besonderen Tarifkontrollen und Qualitätsvorgaben. Zu diesem Zweck unterliegt die Liechtensteinische Post AG, als vom Gesetz eingangs benannter Universaldienstanbieter, detaillierten Bestimmungen über die Anforderungen an den Universaldienst, die Kostenrechnung und gegebenenfalls die Berechnung der Nettokosten des Universaldienstes und deren Abgeltung.

Die vollständige Liberalisierung des Marktes für Postdienste wird durch die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde für den Postsektor begleitet.

In ihre Hände legt die Richtlinie bzw. das Gesetz die Anwendung und Überwachung des Regulierungsrahmens. Die Behörde ist zu diesem Zweck mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet. Die Regierung schlägt vor, das bestehende Amt für Kommunikation aus Synergie-Gründen zusätzlich mit der Regulierungsfunktion im Postsektor zu betrauen.

Dem Gesetzesentwurf liegt das Ziel zugrunde, ein klar strukturiertes und integriertes Postmarktgesetz zu schaffen. Bestimmungen sollen nur soweit in Durchführungsverordnungen geregelt werden, wie dies aufgrund deren technischem oder Veränderungen unterworfenem Charakter angezeigt ist. Hierdurch wird Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer geschaffen und gleichzeitig sichergestellt, dass die neu zu schaffende Regulierungsbehörde im Postbereich ihre Aufgabe – wie von der Richtlinie vorgeschrieben – effektiv und unabhängig wahrnehmen kann.

Das Postmarktgesetz soll möglichst rasch in Kraft treten, um für den Markt früh verlässliche Rahmenbedingungen für die Zukunft zu schaffen und der Regulierungsbehörde die geordnete Aufnahme ihrer Tätigkeit zu erlauben. Die Übergangsbestimmungen sehen aber vor, dass trotz des vorgezogenen Inkrafttretens des neuen Regulierungsrahmens der Liechtensteinischen Post AG bis zum 31. Dezember 2012 weiterhin das ausschliessliche Recht zur Beförderung von Briefpost im derzeit reservierten Bereich bis 50g zukommt.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Kommunikation, Finanzmarktaufsicht, Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 12. Oktober 2010

RA 2010/2224-3701

P

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen nachstehenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über den Markt für Postdienste (Postmarktgesetz; PMG) zu unterbreiten.

1. AUSGANGSLAGE

Die Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und der Verbesserung der Dienstqualität (nachfolgend „Postrichtlinie“ genannt) bildete den Ausgangspunkt für die graduelle Liberalisierung und Harmonisierung des Binnenmarktes für Postdienste im EWR und somit auch in Liechtenstein. Die Richtlinie 2002/39/EG vom 10. Juni 2002 führte die abgestufte Liberalisierung durch die Senkungen der Gewichtsgrenzen des für den angestammten Postbetreiber reservierten Bereiches weiter.

Zur Umsetzung dieser EWR-Bestimmungen in das nationale Recht wurde in Liechtenstein das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über das Liechtensteinische

Postwesen (Postgesetz, PG), LGBl. 1999 Nr. 35, und das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Errichtung und die Organisation der Liechtensteinischen Post (Postorganisationsgesetz, POG), LGBl. 1999 Nr. 36, geschaffen und in Folge der Richtlinie 2002/39/EG im Jahr 2004 abgeändert.¹

Das Hauptziel des PG und POG bestand in der erstmaligen, teilweisen Öffnung des bisherigen Monopolmarktes für Postdienstleistungen im Inland für Wettbewerber. Dies hatte neben der Auflösung des vormaligen PTT-Vertrages mit der Schweiz insbesondere die Verselbständigung der Liechtensteinischen Post AG zur Folge.

2. NOTWENDIGKEIT DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/7/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft (nachfolgend auch „3. Postrichtlinie“ genannt) macht nunmehr die weitere Abänderung der nationalen Gesetzgebung im Bereich der Postdienste erforderlich. Liechtenstein ist gemäss Art. 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) verpflichtet, die ins EWRA übernommenen Rechtsakte in nationales Recht umzusetzen. Die formelle Übernahme in das EWRA ist derzeit noch ausstehend. Die Übernahme der Richtlinie 2008/6/EG ins EWRA wird voraussichtlich Ende 2010 beschlossen werden.

Die 3. Postrichtlinie sieht als letzten Schritt eines langen Reformprozesses die vollständige Liberalisierung des Marktes für Postdienste bis spätestens zum 31. Dezember 2010 vor. Allerdings gesteht die Richtlinie einigen EU-Mitgliedstaaten

¹ Gesetz vom 10. März 2004 über die Abänderung des Postgesetzes, LGBl. 2004 Nr. 106.

die Möglichkeit zu, die Umsetzung der Richtlinie und somit die vollständige Liberalisierung des Post-Sektors bis maximal zwei Jahre später zu vollziehen. Folgende Mitgliedstaaten können die Umsetzung der Richtlinie 2008/6/EG bis zum 31. Dezember 2012 zurückstellen: Tschechische Republik, Griechenland, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Polen, Rumänien und die Slowakei. Liechtenstein hat im Rahmen der Übernahme der Richtlinie in das EWRA ebenfalls eine solche Anpassung verlangt. Die vollständige Liberalisierung des liechtensteinischen Postmarktes und Umsetzung der Richtlinie 2008/6/EG ist daher bis spätestens zum 31. Dezember 2012 vorzunehmen. Die gegenständliche Vorlage bezweckt somit einerseits die zeitgerechte Erfüllung der aus dem EWRA für Liechtenstein fliessenden Verpflichtungen zur Umsetzung von Rechtsakten und nützt andererseits den mit der verlangten Anpassung geschaffenen Spielraum zur vollständigen Marktöffnung durch entsprechende Übergangsbestimmungen grösstmöglich aus.

Das bestehende Postgesetz folgt im Wesentlichen einem Ansatz, der den angestammten Postbetreiber, die Liechtensteinische Post AG, in den Mittelpunkt rückt und die Bestimmungen der allmählichen Marktöffnung ringsum ansiedelt. Ebenfalls finden sich derzeit im Gesetz Bestimmungen, wie namentlich im Bereich der Zahlungsdienste und sonstigen Finanzdienstleistungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Post-Richtlinie fallen. Des Weiteren ist das bestehende Postgesetz dadurch gekennzeichnet, dass es praktisch keine Aufsichts- und Durchsetzungsbestimmungen kennt.

Es ist daher erforderlich, das bestehende Gesetz zur Regulierung des angestammten Postbetreibers in ein neutrales Marktregulierungsgesetz zu überführen. Gleichzeitig sollen die bisherigen Bestimmungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Post-Richtlinie fallen, in das bereits bestehende Postorganisationsgesetz integriert werden, das sich nunmehr ausschliesslich der Liechtenstei-

nischen Post AG widmet. Die von der 3. Postrichtlinie vorgesehene Übertragung weitreichender Marktüberwachungs- und Durchsetzungsbefugnisse an eine unabhängige Regulierungsbehörde macht die systematische Aufnahme und detaillierte Ausgestaltung entsprechender Verfahrensbestimmungen erforderlich. Dies macht eine Totalrevision des bestehenden Postgesetzes unumgänglich.

3. GEGENSTAND DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

3.1 Zielsetzungen der Vorlage

Die Vorlage bezweckt die vollständige, korrekte und zeitgerechte Umsetzung der sich aus dem EWR-Acquis im Bereich der Postdienste ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen, unter gleichzeitiger Ausnutzung des zur Verfügung stehenden sachlichen und zeitlichen Umsetzungsspielraums im Interesse Liechtensteins.

Dem Entwurf liegt das Ziel zugrunde, ein klar strukturiertes und integriertes Postmarktgesetz zu schaffen. Bestimmungen sollen nur soweit in Durchführungsverordnungen geregelt werden, wie dies aufgrund deren technischem oder Veränderungen unterworfenem Charakter angezeigt ist. Hierdurch wird neben der Schaffung von Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer gleichzeitig sichergestellt, dass die neu zu schaffende Regulierungsbehörde im Postbereich ihre Aufgaben – wie von der Richtlinie vorgeschrieben – effektiv und unabhängig wahrnehmen kann. Die Richtlinie legt die Anwendung des Regulierungsrahmens in die Hände einer dedizierten und mit entsprechenden Kompetenzen ausgestatteten Regulierungsbehörde, die in eigenem Ermessen und in Reaktion auf die gegebenen Umstände den Postmarkt überwacht und reguliert. Die Richtlinie setzt mit anderen Worten auf flexible, individuell-gestaltete Eingriffsmittel in der

Kompetenz einer Spezialbehörde und nicht auf eine statische, generell-abstrakte Marktregulierung durch den Gesetzgeber in Gesetzes- oder Verordnungsform.

3.2 Umsetzung von EWR-Recht: 3. Postrichtlinie

Mit der vorliegend umzusetzenden Richtlinie 97/67/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/6/EG wird das Ziel der vollständigen Liberalisierung des Binnenmarktes für Postdienste verfolgt. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Bestimmungen umzusetzen:

- die Beseitigung aller ausschliesslichen oder besonderen Rechte des bisherigen Postmonopolisten;
- die Aufrechterhaltung eines Universalpostdienstes, erforderlichenfalls unter Verwendung eines Finanzierungsmechanismus zur Deckung der dem Erbringer nicht-zumutbaren vermeidbaren Nettokosten der effizienten Leistungserbringung;
- der Grundsatz der Allgemeingenehmigung, mit dem Erfordernis einer Einzelgenehmigung ausschliesslich für Tätigkeiten im Bereich des Universaldienstes;
- die Gewährleistung transparenter, nichtdiskriminierender Zugangsbedingungen zu Komponenten der postalischen Infrastruktur oder im Rahmen des Universaldienstes bereitgestellter Dienste, sofern notwendig zur Förderung effektiven Wettbewerbs und/oder zum Schutz der Interessen der Nutzer;
- detaillierte Tarifierungsgrundsätze für Universaldienste: erschwinglich, transparent, nichtdiskriminierend, kostenorientiert, Anreiz zur effizienten Leistungserbringung;

- detaillierte Bestimmungen über getrennte Buchführung, Kostenrechnung und die Berechnung der Nettokosten des Universaldienstes;
- die Förderung aussergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren zwischen Postdiensteanbietern und Nutzern, einschliesslich der Möglichkeit der Vorlage an die nationale Regulierungsbehörde;
- erweiterte Informationspflichten der Postdiensteanbieter (zur Wahrnehmung der Aufgaben der Regulierungsbehörde und für statistische Zwecke).

Die vollständige Liberalisierung des Marktes für Postdienste wird begleitet durch die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde für den Postsektor. Diese muss von den Postdiensteanbietern rechtlich getrennt und betrieblich unabhängig sein. Ferner ist eine wirksame strukturelle Trennung von Tätigkeiten des Landes im Zusammenhang mit Eigentum oder Kontrolle über Postdiensteanbieter und den Tätigkeiten der unabhängigen Regulierungsbehörde sicherzustellen.

Der Regulierungsbehörde sind folgende Zuständigkeiten bzw. Aufgaben zu übertragen: die generelle Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen der Richtlinie; die Überwachung, Regulierung und Sicherstellung des Universaldienstes (inkl. Tarifkontrolle); die Verwaltung allfälliger finanzieller Ausgleichsmechanismen des Universaldienstes; die Registrierung / Konzessionierung alternativer Anbieter; die Anordnung des Zugangs (und dessen Bedingungen) zur postalischen Infrastruktur (Zugangs- und Entgeltregulierung); Aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren (für Nutzer und andere Anbieter); die jährliche unabhängige Universaldienst-Leistungskontrolle.

3.3 Rezeptionsvorlagen

Bei der Erstellung des vorliegenden Entwurfes eines Postmarktgesetzes war das primäre Ziel die vollständige und korrekte Umsetzung der Richtlinienvorgaben unter Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Umsetzungsspielraums im besten Interesse Liechtensteins. Der Inhalt des Entwurfes folgt im Rahmen dieser Vorgaben möglichst nahe dem Text der Richtlinie selbst, um eine richtlinienkonforme Umsetzung bzw. spätere Anwendung und Auslegung zu erleichtern.

Da sich die Richtlinie 2008/6/EG in den anderen EU- bzw. EFTA-EWR-Vertragsstaaten derzeit erst in der Umsetzungsphase befindet, konnte nicht auf bereits bestehende Umsetzungsvorlagen in den Rechtsordnungen anderer Staaten als Rezeptionsvorlage zurückgegriffen werden. Allerdings wurden, soweit diese bereits vorhanden und gefestigt waren, Vernehmlassungs- und sonstige Gesetzgebungsvorlagen in anderen Staaten berücksichtigt. In diesem Zusammenhang besonderes erwähnenswert ist die österreichische Regierungsvorlage zum Postmarktgesetz vom 27. Juli 2009. Hieran angelehnt wurden – nach entsprechender Anpassung im Hinblick auf die hiesigen Grössenverhältnisse und einfacheren Marktverhältnisse – insbesondere eine Reihe der Verfahrensbestimmungen. Davon abgesehen hat es sich gezeigt, dass die Umsetzungsvorhaben anderer Staaten sich in der Regel nicht in Einklang mit den liechtensteini-schen Grössenverhältnissen und besonderen Gegebenheiten befunden haben und schon aus diesen Gründen die Heranziehung einer ausländischen Rezeptionsvorlage nicht in Frage kam.

4. SCHWERPUNKTE DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

4.1 Allgemeines

Zur Umsetzung der Richtlinie 2008/8/EG zur vollständigen Liberalisierung des Binnenmarktes für Postdienste in das nationale liechtensteinische Recht wird die Totalrevision der bestehenden Gesetzgebung im Bereich der Postdienste durch die Schaffung eines neuen Postmarktgesetzes (PMG) vorgeschlagen. Das bisherige Postgesetz (PG)² soll dabei aufgehoben und das bestehende Postorganisationsgesetz (POG)³ angepasst werden. Damit wird das Ziel verfolgt, die Regulierung des Marktes für Postdienste in Anbieter-neutraler Form im PMG zu regeln und die Bestimmungen über die Organisation und die Aufsicht über die Liechtensteinische Post AG und die durch diese erbrachten Dienste ausserhalb des Regelungsbereiches der Post-Liberalisierungs-Richtlinien, namentlich im Bereich der Zahlungsdienste und weiterer Finanzdienstleistungen, in das POG zu verlagern.

Daneben bedarf die Umsetzung der 3. Postrichtlinie der geringfügigen Abänderung des Zustellgesetzes, des Mehrwertsteuergesetzes, des Zahlungsdienstegesetzes und des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.

4.2 Das Postmarktgesetz im Überblick

Das Postmarktgesetz gliedert sich in acht Kapitel: Allgemeine Bestimmungen, Marktzugang und Rahmenbedingungen, Universaldienst, Postwertzeichen, Postgeheimnis und Datenschutz, Marktaufsicht und Regulierungsbehörde, Strafbestimmungen und Schlussbestimmungen.

² LR 783.0

³ Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Errichtung und die Organisation der Liechtensteinischen Post (Postorganisationsgesetz, POG), LGBl 1999 Nr. 36., i.d.g.F. – siehe S. 9 bzw. LR 781.0

Das Kapitel „I. Allgemeine Bestimmungen“ regelt den Gegenstand, den Zweck, den Geltungsbereich sowie die Begriffsbestimmungen. Das Kapitel „II. Marktzugang und Rahmenbedingungen“ beinhaltet die Kernbestimmungen eines vollständig liberalisierten Postmarktes sowie die Zugangsbedingungen und grundlegenden Anforderungen, die für alle Anbieter von Postdiensten gelten. Das Kapitel „III. Universaldienst“ definiert den Umfang des Universaldienstes, den bezeichneten Universaldienstanbieter sowie dessen besondere Verpflichtungen im Rahmen der Erbringung des Universaldienstes. Darüber hinaus enthält es detaillierte Bestimmungen zur Kostenrechnung und Entgeltregulierung sowie zur Qualität und Verfügbarkeit der Universaldienstleistungen, wie insbesondere hinsichtlich der Versorgung mit Zugangspunkten, den Mindestzustellungen und den Laufzeiten sowie betreffend die Finanzierung des Universaldienstes. Die Kapitel „IV. Postwertzeichen“ und „V. Postgeheimnis, Datenschutz“ befassen sich mit den Regelungsinhalten in deren Titel. Das Kapitel „VI. Marktaufsicht, Regulierungsbehörde“ enthält die Bestimmungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Regulierungsbehörde, die Grundsätze deren Verwaltungshandelns sowie zu den Aufsichts- und Durchsetzungsverfahren. Kapitel VII. enthält die Strafbestimmungen und Kapitel „VIII. Schlussbestimmungen“ insbesondere die Übergangsbestimmungen bis zum 31. Dezember 2012, dem Datum der Aufhebung der verbleibenden Monopolrechte.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Nachfolgend werden die Bestimmungen des Postmarktgesetzes einzeln erläutert. Soweit Bestimmungen bereits geltendes Recht darstellen, wurde grundsätzlich auf eine weitere Erläuterung verzichtet.

5.1 Postmarktgesetz

Zu Art. 1

Diese Bestimmung umschreibt auf genereller Ebene die Regelungsinhalte des Gesetzes.

Zu Art. 2

Diese Bestimmung enthält eine programmatische Zweckdefinition. Die hier genannten Grundsätze und Ziele dienen der Orientierung bei der Auslegung und beim Vollzug des Postmarktgesetzes.

Abs. 2 enthält den Hinweis auf den umzusetzenden EWR-Rechtsakt.

Zu Art. 3

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich nur auf die gewerbsmässige Erbringung von Postdiensten. Gewerbsmässig ist die Tätigkeit dann, wenn sie regelmässig und mit Gewinnabsicht für Dritte erbracht wird. Die Selbsterbringung solcher Leistungen sowie unentgeltliche Leistungen fallen somit nicht unter das Gesetz.

Abs. 2 dient zur Klarstellung.

Zu Art. 4

Die im Gesetz verwendeten Begriffsbestimmungen sind überwiegend aus der Post-Richtlinie 97/6/EG, in der Fassung der Richtlinie 2008/6/EG, entnommen und folgen dieser so nah wie möglich, um nicht unnötig Diskrepanzen zu schaffen. Hierdurch wird die Auslegung und Anwendung des Gesetzes erleichtert und ermöglicht, umfassend von der Praxis und Rechtsprechung im EWR profitieren zu können.

Die Definitionen in den Ziffern 18 bis 21 wurden aus dem geltenden Postgesetz übernommen, insoweit dies insbesondere für die Bestimmung der Ausnahmen von der Konzessionspflicht gemäss Art. 7 Abs. 2 und die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 54 erforderlich war. Wo angezeigt wurden diese Begriffsbestimmungen präzisiert.

Ziffer 12 definiert neu „Blindensendung“ im Hinblick auf deren unentgeltliche Beförderung im Rahmen des Universaldienstes. Ziffer 22 definiert neu den Begriff „Zeitungen und Zeitschriften“.

Gemäss Abs. 3 ist das EWR-Recht bei der Auslegung und Anwendung ergänzend heranzuziehen.

Zu Art. 5

Diese Bestimmung hebt das verbleibende Monopol im Bereich der Briefpost bis 50g auf. Aufgrund der Übergangsbestimmungen in Art. 54 bleibt dieser reservierte Monopolbereich jedoch noch bis zum 31. Dezember 2012 der Liechtensteinischen Post AG vorbehalten. Nach diesem Zeitpunkt ist der Markt für Postdienste in Liechtenstein – im Einklang mit den aus der 3. Postrichtlinie folgenden staatsvertraglichen Verpflichtungen – unter den gemäss Abs. 2 im Gesetz und den dazu erlassenen Durchführungsvereinbarungen niedergelegten Rahmenbedingungen vollständig liberalisiert.

Abs. 3 gilt der Klarstellung und Abgrenzung zum Gewerbegesetz. Die Zulassung als Postdiensteanbieter und die Erbringung von Postdiensten wird abschliessend im Postmarktgesetz geregelt. Die gleichzeitige Unterstellung unter das Gewerbegesetz wäre einerseits sachlich nicht gerechtfertigt und andererseits im Widerspruch zur umzusetzenden Richtlinie, die Parallelaufgaben aufgrund anderer, nicht sektorspezifischer nationaler Rechtsvorschriften untersagt. Alle anderen Tätigkeiten der Postdiensteanbieter, die keine Postdienste im Sinne des Gesetzes

darstellen, bleiben weiterhin dem Gewerbegesetz bzw. gegebenenfalls anderen anwendbaren Gesetzen unterstellt.

Zu Art. 6

Die umzusetzende Post-Liberalisierungs-Richtlinie verlangt grundsätzlich ein möglichst liberales Zulassungssystem zum Postmarkt, d.h. mittels generell-abstrakt geltenden Gesetzesbestimmungen (sog. Allgemeinkonzession). Sie erlaubt aber weiterhin in begründeten Fällen im Ermessen des einzelnen Vertragsstaates die Erteilung von Einzelkonzessionen (individuell-konkreter Verwaltungsakt). Aus diesem Grund sieht Art. 6 des Gesetzes als Grundsatz nur eine Meldepflicht für die Aufnahme der Erbringung von Postdiensten vor. Art. 7 stipuliert allerdings für Briefsendungen bis 100g – und dies stellt den grössten Anteil des Universaldienstverkehrs dar – weiterhin eine Verpflichtung zur vorgängigen Konzessionierung.

Das Instrument der Konzessionierung schafft eine zusätzliche Kontrollmöglichkeit, die es erlaubt, den Marktzugang in diesem wichtigen Kernbereich des Universaldienstgeschäftes besser zu kontrollieren. Hierdurch ist es der Regulierungsbehörde möglich, die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde im Voraus im Rahmen der Konzessionierung zu prüfen. In allen anderen Fällen, in denen lediglich eine Meldepflicht besteht, steht der Regulierungsbehörde nur das Instrument der nachgehenden Kontrolle und Durchsetzung der Anforderungen zur Verfügung.

Die im Rahmen der Meldung gemäss Abs. 2 spezifizierten Informationen sollen es der Regulierungsbehörde erlauben, die grundlegendsten Informationen über neue Marktteilnehmer und deren Tätigkeit in Liechtenstein zu erhalten. Diese Informationen bilden die Grundlage für die Wahrnehmung der Marküberwachungs- und Regulierungsaufgaben der Behörde.

Zu Art. 7

Die gewerbsmässige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 100g bedarf weiterhin der Erteilung einer Einzelkonzession.

Ausgenommen hiervon sind die in Abs. 2 genannten, weitestgehend bereits nach geltendem Recht von der Konzessionspflicht befreiten, Dienste. Zur Klarstellung wurden in Bst. c die Abholung von Briefsendungen im Auftrag des Absenders sowie die Beförderung von Briefsendungen gemäss Bst. d, die lediglich einer anderen Sendungen beigefügt sind und ausschliesslich deren Inhalt betreffen (z.B. Lieferscheine), ausdrücklich ausgenommen. Die einzige neue Ausnahme von der Konzessionspflicht stellte die Beförderung von Direktwerbung gemäss Bst. h dar.

Die Konzessionspflicht umfasst nur die Beförderung von Sendungen für „Dritte“. Dazu zählen jedenfalls nicht Frachtführer, die lediglich die Beförderung zwischen zwei Einrichtungen eines Postdiensteanbieters durchführen oder Unternehmen, deren Tätigkeit dem Konzessionsinhaber zuzurechnen ist und den Konzessionsinhaber für diese Tätigkeit die Pflichten der Konzession treffen. Dies gilt sinngemäss auch für die Meldepflicht gemäss Art. 6.

Abs. 3 stellt klar, dass der Bezeichnete Universaldiensteanbieter nicht der Erteilung einer individuell-konkreten Konzession bedarf, sondern ex lege als Anbieter eines konzessionspflichtigen bzw. konzessionierten Postdienstes gilt. Der Universaldiensteanbieter unterliegt folglich ebenfalls den für konzessionierte Postdiensteanbieter geltenden Verpflichtungen.

Zu Art. 8

Die Erteilung von Konzessionen stellt gemäss umzusetzender Richtlinie eine der unabhängigen Regulierungsbehörde vorbehaltene Aufgabe dar.

Die Behörde erteilt die Konzession, wenn der Antragssteller die für die Ausübung des konzessionspflichtigen Dienstes erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzt und bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern angemessene, in Liechtenstein geltende Arbeitsbedingungen einhält. Als angemessen gelten insbesondere solche Arbeitsbedingungen, die in einem gegebenenfalls für allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag festgelegt sind.

Als Nebenbestimmungen gemäss Abs. 5 kommen insbesondere Regelungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Betriebsaufnahme, der Qualität der Postdienste und der Zusammenarbeit mit anderen Postdiensteanbietern in Betracht.

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen orientieren sich an den diesbezüglichen Bestimmungen der Vorlage der österreichischen Regierung zur Schaffung eines Postmarktgesetzes vom 27. Juni 2009.

Zu Art. 9

Hier werden die Details zum Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen für eine Konzessionserteilung gemäss Art. 8 Abs. 4 geregelt. Die Aufzählungen in Abs. 1 und Abs. 2 sind jeweils demonstrative Aufzählungen (arg. „insbesondere“). Demzufolge sind auch geeignete andere Nachweise grundsätzlich zulässig.

Zu Art. 10

Diese Bestimmung ist von Bedeutung bei der Übertragung der Konzession per se oder etwa im Rahmen von Änderungen in der Unternehmensstruktur konzessionierter Postdiensteanbieter, der Übertragung von Unternehmensteilen oder beim Zusammenschluss mehrerer Unternehmen.

Abs. 2 erlaubt die nachträgliche Änderung einzelner Bestimmungen der Konzession durch die Regulierungsbehörde, sofern dies zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen geboten ist. Ebenfalls können Änderungen unter den genannten Voraussetzungen auf Initiative des Konzessionsinhabers erfolgen.

Konzessionsänderungen begründen gemäss Abs. 3 keinen Anspruch auf Entschädigung. Amtshaftungsansprüche bleiben unberührt.

Zu Art. 11

Diese Bestimmung regelt die gesetzlichen Gründe für das Erlöschen von Einzelkonzessionen. Neben den in Abs. 1 geregelten Gründen des Verzichts, des Widerrufs, der Befristung und des Erlöschens der Rechtspersönlichkeit des Konzessionsinhabers kann die Regulierungsbehörde die Konzession gemäss Abs. 2 insbesondere in Fällen gröblicher oder wiederholter Pflichtverletzung, des Wegfalls der für die Erteilung erforderlichen Voraussetzung oder wegen Nichtausübens während mindestens eines Jahres widerrufen. Der Widerruf ist gemäss Abs. 3 ebenfalls im Konkursfall möglich.

Plant die Behörde die Konzession aus den in Abs. 2 genannten Gründen zu widerrufen, so räumt sie dem Inhaber vorgängig angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

Zu Art. 12

Die in der vorliegenden Bestimmung enthaltenen „Grundlegenden Anforderungen“ gelten für alle in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Anbieter von Postdiensten. Diese grundlegenden Anforderungen bilden die Basis der sog. Allgemeinkonzession für Postdienste. Der nachfolgende Art. 13 enthält zusätzliche bzw. weitergehende Verpflichtungen für Anbieter von Postdiensten im Universaldienstbereich.

Im Interesse der Nutzer haben alle Postdiensteanbieter gemäss Abs. 2 ein angemessenes minimales Niveau an Integrität, Sicherheit und Verfügbarkeit der von ihnen angebotenen Postdienste zu gewährleisten.

Alle Postdiensteanbieter haben gemäss Abs. 3 sowohl ihre Mitarbeiter wie auch die beförderten Postsendungen auf geeignete Weise zu kennzeichnen, so dass sie von den Nutzern oder der Regulierungsbehörde dem in Frage stehenden Unternehmen zugeordnet werden können. Dies ist im Interesse der Nutzer etwa im Fall von Beschwerden, aber auch sonst im Hinblick auf einen geordneten Postmarkt und dessen Überwachung erforderlich.

Gemäss Abs. 4 sind im Interesse der Nutzer für alle Anbieter geltende Minimalanforderungen bei der Hinterlegung von persönlich zu übergebenden Postsendungen und Paketen vorzusehen. Ebenfalls ist gemäss Abs. 6 die Nachsendung von Postsendungen, die Rücksendung unzustellbarer Stücke und die Verständigung bei gescheitertem Zustellversuch zu regeln und die Nutzer in geeigneter Form hierüber zu informieren.

Postdiensteanbieter haben gemäss Abs. 5 ein angemessenes Beschwerdemanagement einzurichten, sodass Nutzer Streit- oder Beschwerdefälle, insbesondere bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung von Postsendungen sowie bei Verstoss gegen Qualitätsnormen, vorbringen können.

Abs. 7 enthält die grundlegende Verpflichtung aller Postdiensteanbieter, der Regulierungsbehörde aller für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Informationen zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde kann Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen des in Frage stehenden Unternehmens nehmen.

Soweit sich der Anlass für die verlangten Informationen nicht bereits aus dem Gesetz oder Verordnung selbst ergibt hat die Regulierungsbehörde ihre Aus-

kunftsersuchen zu begründen. Die betroffenen Anbieter können die Auskunftserteilung oder den Zugang zu Informationen nicht deshalb verweigern, weil diese Datenschutz- oder Geheimhaltungspflichten unterliegen. In diesen Fällen sind die betroffenen Informationen vom Anbieter unter Nennung der Geheimhaltungsgründe entsprechend zu kennzeichnen und die Regulierungsbehörde hat in Übereinstimmung mit Art. 38 Bst. d und Art. 40 Abs. 2 in berechtigten Fällen deren Wahrung sicherzustellen.

Zu Art. 13

Neben den grundlegenden Pflichten von Art. 12, die auf alle Anbieter von Postdiensten im Geltungsbereich des Gesetzes Anwendung finden, enthält Art. 13 weitergehende bzw. zusätzliche Verpflichtungen, die nur für die Anbieter von Postdiensten im Universalbereich bzw. für Dienste in diesem Bereich gelten. Die Auferlegung dieser Pflichten ist durch das gesteigerte öffentliche Interesse an einem funktionierenden und geordneten Postverkehr im Universaldienstbereich gerechtfertigt.

Gemäss Abs. 1 haben alle Postdiensteanbieter in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Qualitätsangaben und Qualitätsnormen für die Dienste im Universaldienstbereich festzulegen und den Nutzern bekanntzugeben. Dabei haben die Anbieter insbesondere auf die in der Bestimmung genannten Laufzeitvorgaben Bedacht zu nehmen. Dies fördert die vertikale Markttransparenz und erlaubt es den Nutzern informierte Entscheidungen hinsichtlich der von ihnen für die Beförderung von Postsendungen im Universaldienstbereich gewählten Anbieter zu treffen. Mit dieser Regelung sollen möglichst gleichartige Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer geschaffen werden.

Um die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Anbieter im Vergleich zu ihren in den AGBs gemachten Angaben für die Nutzer und die Regulierungsbehörde transpa-

rent zu machen, haben die Anbieter gemäss Abs. 2 zumindest jährlich statistische Informationen über die Qualität ihrer Dienstleistungen zu veröffentlichen.

Abs. 3 verpflichtet die Anbieter von Postdiensten im Universaldienstbereich in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern angemessene Arbeitsbedingungen einschliesslich Entlohnung einzuhalten. Als angemessen gelten hierbei die üblichen Arbeitsbedingungen im Postsektor und verwandten bzw. vergleichbaren Branchen. Insbesondere sind gegebenenfalls für allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge in diesen Branchen heranzuziehen.

Die Nutzer haben die berechtigte Erwartung, dass ihre rein inländischen Postsendungen den Grad an Schutz und Vertraulichkeit geniessen, den sie aufgrund der liechtensteinischen Rechtsordnung und zu deren Durchsetzung zuständigen Organe erwarten dürfen. Dies ist von gesteigertem Interesse für die Wirtschaftsteilnehmer in den Finanzdienstleistungs- und verwandten Sektoren und deren Kunden. Abs. 4 verpflichtet die Anbieter im Universaldienstbereich deshalb dazu, dieses Schutzniveau durch die Gestaltung ihrer Abläufe und die Wahl der Belegenheit ihrer Einrichtungen sicherzustellen oder aber die Nutzer in angemessener Weise darüber zu informieren, falls Inlandssendungen im Rahmen ihrer Verarbeitung bzw. Beförderung das Hoheitsgebiet Liechtensteins verlassen oder verlassen können und dadurch allenfalls eine andere als die liechtensteinische Rechtsordnung Anwendung finden könnte.

Zu Art. 14

Die umzusetzende Postrichtlinie sieht vor, dass die durch den Universaldienst verursachten Nettokosten dem Universaldienstanbieter dann abzugelten sind, wenn diese Kosten eine unverhältnismässige finanzielle Belastung darstellen würden.

Die vorliegende Bestimmung enthält die grundlegende gesetzliche Verpflichtung aller Postdiensteanbieter, die Dienste im Bereich des Universaldienstes erbringen, Beiträge an einen Ausgleichsfonds zur Deckung allfälliger Nettokosten des Universaldienstes zu leisten, falls ein solcher gemäss Art. 30 eingerichtet wird. Die Beitragspflicht bezieht sich hierbei nur auf den Teil des von den Postdiensteanbietern im Universaldienstbereich erwirtschafteten Umsatzes.

Um die Ermittlung der Basis der Beitragsleistungen zu ermöglichen haben die Anbieter über ihre Tätigkeiten in diesem Bereich gemäss Abs. 3 in geeigneter Form getrennt Rechnung zu führen.

Kann der Umsatz eines Beitragspflichtigen nicht ermittelt werden, ermächtigt Abs. 4 der Regulierungsbehörde diesen zu schätzen. Diese Bestimmung ist bereits geltendes Recht.

Zu Art. 15

Im Interesse der Nutzer haben die Anbieter von Postdiensten im Universaldienstbereich Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu veröffentlichen. Grundsätzlich sind AGB nur anzeigepflichtig. In begründeten Fällen (Abs. 3) kann die Regulierungsbehörde diesen aber ganz oder in Teilen widersprechen.

In Anlehnung an die geltenden und bewährten Bestimmungen im Kommunikationsgesetz (KomG) soll die Regulierungsbehörde zum Schutz der Nutzer von Postdiensten die Kompetenz erhalten, AGB auf missbräuchliche Bestimmungen zu überprüfen und deren Anwendung erforderlichenfalls zu untersagen. Zu diesem Zweck sind die AGB der Behörde vorgängig anzuzeigen und alle erforderlichen Informationen zu deren Beurteilung bereitzustellen.

Abs. 4 enthält einen Kontrahierungszwang hinsichtlich Diensten im Universaldienstbereich zu den in den AGB festgelegten Bedingungen.

Zu Art. 16

Art. 11a der Richtlinie sieht vor, dass die EWR-Vertragsstaaten transparente und nicht diskriminierende Zugangsbedingungen für Komponenten der postalischen Infrastruktur oder der Dienste, die im Rahmen des Universaldienstes bereitgestellt werden, zu bestimmten Zwecken zu gewährleisten haben. Diese Zwecke sind der Schutz der Interessen der Nutzer, die Förderung eines effektiven Wettbewerbes sowie andere, aus nationalen Gegebenheiten erforderliche Elemente. Die vorliegende Bestimmung und Art. 17 setzen diese Richtlinienvorgabe um.

Die vorliegende Bestimmung soll sicherstellen, dass auch in einem liberalisierten Markt mit mehreren Anbietern von Postdiensten die Interessen der Nutzer an einer funktionierenden Zustellung, Nachsendung, Umleitung, Rückbehaltung oder Rücksendung von Postsendungen an alle Empfänger gewahrt bleiben. Eine zentrale Voraussetzung hierfür ist der Zugang zu korrekten und aktuellen Adressdaten. Die Postdiensteanbieter, die über für diese Zwecke erforderliche Adressdaten verfügen, haben daher grundsätzlich unter transparenten und nicht-diskriminierenden Bedingungen den Zugang zu diesen Daten zu gewähren.

Da die Weitergabe solcher Adressdaten unter Umständen nicht die Zustimmung der betroffenen Adressaten oder Inhaber der Adressdaten findet, soll in solchen Fällen im Interesse eines funktionierenden Postmarktes – unter gleichzeitiger Wahrung des Datenschutzes – gemäss Abs. 2 eine alternative Verpflichtung zur ersatzweisen Zustellung Platz greifen: Für diese Adressaten bestimmte Sendungen sind vom Postdiensteanbieter, der über die zustellfähige Adresse verfügt, zur Zustellung zu übernehmen, ohne aber Zugang zu den in Frage stehenden Adressdaten selbst gewähren zu müssen.

Die Anbieter sollen grundsätzlich privatautonome Regelungen über den Zugang zu Adressdaten schliessen. Um das reibungslose Funktionieren des Zugangs zu

diesen Daten überwachen, sowie allfällige Diskriminierungen identifizieren zu können, ist es erforderlich, dass zwischen den Anbietern geschlossene Vereinbarungen der Regulierungsbehörde unaufgefordert zur Kenntnis gebracht werden. Die Übermittlung solcher Vereinbarungen lediglich auf Nachfrage würde es der Behörde verunmöglichen, diskriminierende Praktiken zu erkennen.

Aufgrund gegebenenfalls divergierender Interessenslagen zwischen den Betreibern soll im Nichteinigungsfall die Regulierungsbehörde zur verpflichtenden Festlegung der Zugangsbedingungen angerufen werden können.

Zu Art. 17

Der Zugang zu Postfachanlagen ist für die Erbringung von Postdiensten in einem liberalisierten, dem Wettbewerb geöffneten Markt von wesentlicher Bedeutung. Demzufolge ist es aus wettbewerblichen Gründen geboten, diesbezüglich transparente und nicht diskriminierende Zugangsregeln festzulegen.

Die Anbieter sollen grundsätzlich privatautonome Regelungen über den Zugang zu Postfachanlagen schliessen. Da allerdings entgegengesetzte Interessenslagen zwischen den Betreibern diesbezüglich bestehen und die Möglichkeit der direkten oder indirekten Zugangsverweigerung sowie der Behinderung der Mitbewerber durch ungebührliche zeitliche Verzögerungen bestehen, soll in diesen Fällen die Regulierungsbehörde zur verpflichtenden Festlegung der Zugangsbedingungen angerufen werden können. Um das reibungslose Funktionieren des Zugangs zu Postfachanlagen sowie allfällige Diskriminierungen überwachen zu können, ist es erforderlich, dass zwischen den Anbietern geschlossene Vereinbarungen der Regulierungsbehörde unaufgefordert zur Kenntnis gebracht werden.

Zu Art. 18

Die Vorschriften über den Universaldienst sollen sicherstellen, dass auch in einem liberalisierten Postmarkt eine flächendeckende Versorgung mit grundlegen-

den Postdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen jedermann zur Verfügung steht. Das Universaldienstkonzept ist aus der Post-Richtlinie 2008/6/EG übernommen und setzt deren Vorgaben um. Im Wesentlichen entsprechen die vorgesehenen Regelungen den schon im geltenden Postgesetz und der dazu erlassenen Verordnung festgelegten Bestimmungen über den Universaldienst.

Im ersten Absatz der Bestimmung werden die allgemeinen Grundsätze und Ziele des Universaldienstes festgelegt, die in den nachfolgenden Absätzen bzw. nachfolgenden Artikeln des Kapitels weiter konkretisiert werden.

Abs. 4 der Bestimmung soll insbesondere – in Entsprechung des Art. 3 des Weltpostvertrages – sicherstellen, dass Postdienste für Postsendungen, die auf Basis des Weltpostvertrages, sonstiger Abkommen des Weltpostvereins oder im Rahmen derselben abgeschlossener bi- und multilateraler Vereinbarungen ausgetauscht werden, jedenfalls zum Universaldienst gehören.

Zu Art. 19

Diese Bestimmung benennt im ersten Absatz ex lege den derzeitigen Universaldienstanbieter, die Liechtensteinische Post AG, bei Inkrafttreten des Postgesetzes weiterhin als Erbringer aller postalischen Universaldienstleistungen in Liechtenstein.

Es ist somit nicht vorgesehen, sowie dies etwa seiner Zeit im Rahmen der vollständigen Liberalisierung des Telekommunikationssektors der Fall war, den Universaldienst automatisch neu auszuschreiben. Abs. 2 sieht in Anbetracht der tatsächlichen Verhältnisse in Liechtenstein und aus Effizienzüberlegungen statt dessen vor, den Universaldienst nur dann öffentlichen auszuschreiben, wenn zu einem späteren Zeitpunkt ein oder mehrere alternative Postdiensteanbieter ein glaubhaftes Interesse daran bekunden, den landesweiten Universaldienst selbst erbringen zu wollen. In diesem Fall hat die unabhängige Regulierungsbehörde ein

transparentes und nichtdiskriminierendes Ausschreibungsverfahren zur Ermittlung des bestgeeigneten Universaldiensteanbieters durchzuführen. Die Vergabe steht gemäss Abs. 2 unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Regierung.

Zu Art. 20

Der Weltpostverein normiert Rechte und Pflichten für sog. „benannte“ Postdiensteanbieter (ehemals „Postverwaltungen“). Aus diesem Grund ist es notwendig, festzulegen, wer diese Rechte und Pflichten in Liechtenstein wahrzunehmen hat.

Abs. 2 entspricht inhaltlich der bestehenden Rechtslage (Postorganisationsgesetz), wobei die entsprechende Kompetenz nunmehr neutral dem jeweils benannten Universaldiensteanbieter zukommt.

Der Abschluss von Staatsverträgen im Postbereich bleibt wie bis anhin gemäss Art. 18 Abs. 1 Postorganisationsgesetz der Regierung vorbehalten.

Zu Art. 21

Diese Bestimmung enthält die weitergehenden grundlegenden Pflichten des benannten Universaldiensteanbieters, die über die für alle Postdiensteanbieter und diejenigen anderer Anbieter, die im Universaldienstbereich tätig sind, hinausgehen. Abs. 6 stellt klar, dass die Verpflichtungen kumulativ gelten.

Die Absätze 1, 2 und 4 entsprechen inhaltlich der geltenden Rechtslage. In Abs. 4, 2. Satz, und Abs. 5, 2. Satz, wird in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie neu ein Bezug zu den geltenden Europäischen Normen hergestellt.

Abs. 3 stipuliert einen Kontrahierungszwang für Universaldienstleistungen gemäss AGB an den öffentlichen Zugangspunkten.

Abs. 7 enthält einen Katalog der grundlegendsten Informationen, die der benannte Universaldiensteanbieter der Regulierungsbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen jährlich automatisch und ohne weiteren Begründungs-

bedarf zu übermitteln hat. Die Regulierungsbehörde kann gestützt auf Art. 12 Abs. 7 unter Angabe von Gründen alle weiteren Auskünfte verlangen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

Zu Art. 22

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich der bereits geltenden Rechtslage. Die Entgelte für den Universaldienst sind auf alle Nutzer in gleicher Weise anzuwenden.

Abs. 1, 2. Satz, stellt neu explizit klar, dass die Tarife für inländische Postsendungen distanzunabhängig festzulegen sind.

Abs. 2 entspricht im Kern der bereits geltenden Rechtslage, die trotz Pflicht zur Anwendung einheitlicher Tarife individuelle Preisabsprachen mit Nutzern oder Sondertarife als Gegenleistung für das Erbringen bestimmter Vorleistungen nicht verbietet, solange der Universaldienstanbieter diese auch allen anderen Nutzern unter vergleichbaren Bedingungen in transparenter und nichtdiskriminierender Form gewährt. Um eine transparente und diskriminierungsfreie Anwendung dieser Preisnachlässe sicherzustellen und der Regulierungsbehörde eine effektive Kontrolle zu ermöglichen, sind dieser die Grundlagen für solche Preisnachlässe unaufgefordert anzuzeigen. Es wird klargestellt, dass nicht nur die Kriterien, sondern auch die Höhe der gewährten Preisnachlässe anzuzeigen sind. Nur so ist es möglich allfällige Ungleichbehandlungen zu erkennen und auf Beschwerden von Nutzern zeitgerecht zu reagieren.

Auf die Ausgestaltung der EWR-rechtlich vorzusehenden Transparenzverpflichtung dahingehend, dass sämtliche individuellen Preisabsprachen und Sondertarife vom benannten Universaldienstanbieter zu veröffentlichen sind, soll im Sinne eines geringeren Eingriffs in die privatwirtschaftliche Handlungsfreiheit des betroffenen Anbieters in einem liberalisierten Marktumfeld zugunsten der vorge-

sehen Verpflichtung zur automatischen Anzeige an die Regulierungsbehörde abgesehen werden. Kein anderes gelinderes Eingriffsmittel existiert, dass die zu verfolgenden Ziele einer transparenten und diskriminierungsfreien Anwendung von Preisnachlässen sicherzustellen vermag.

Abs. 3 entspricht der bestehenden Rechtslage, gemäss der bei der Festlegung und Prüfung der Erschwinglichkeit von Nutzerentgelten gemäss Abs. 1 insbesondere das verfügbare Einkommen der Privathaushalte sowie das allgemeine Preisniveau für Dienstleistungen und deren Entwicklung in Betracht zu ziehen sind.

Abs. 4 sieht neu die Zuständigkeit der unabhängigen Regulierungsbehörde hinsichtlich der Prüfung der Übereinstimmung der Nutzerentgelte des Universaldienstanbieters mit den Anforderungen dieser Bestimmung vor. Die Regulierungsbehörde schreitet von Amts wegen zu einer Überprüfung der Entgelte, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass die Nutzerentgelte nicht den gesetzlichen Massstäben entsprechen. Stellt die Behörde eine solche Verletzung fest, fordert sie den Anbieter unter Veröffentlichung des Bescheides zu einer umgehenden Anpassung der Entgelte auf und kann nach ungenützt verstrichenen weiteren zwei Wochen das beanstandete Verhalten gemäss Abs. 5 mit Bescheid untersagen und die Entgelte für unwirksam erklären.

Zu Art. 23

Die Postrichtlinie sieht die Möglichkeit vor, sogenannte „Einzelsendungsentgelte“ gesondert zu regeln. Dabei handelt es sich um die Entgelte für einzelne Briefsendungen, im Unterschied zu für Grossversender geltenden Entgelten. Im Wesentlichen soll mit Art. 23 die bestehende generelle Preis-Genehmigungspflicht durch eine Anzeigepflicht für Entgelte von Briefsendungen bis 1000g ersetzt werden.

Die Regulierungsbehörde hat innerhalb einer knapp bemessenen Frist von zwei Monaten nach erfolgter Anzeige der Entgelte durch den Universaldienstanbieter

deren Inkrafttreten mittels Bescheid gemäss Abs. 2 zu untersagen, wenn sie der Auffassung ist, dass sie nicht den Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 1 bis 3 entsprechen. Die Anzeige der Entgelte löst den Fristenlauf nur dann aus, wenn sie mit einer hinreichenden Begründung versehen ist.

Die Anzeige von Entgelten schliesst nicht aus, dass auch nach deren Veröffentlichung ein Verfahren nach Art. 22 Abs. 5 durchgeführt werden kann.

Zu Art. 24

Gegenstand dieser Bestimmung sind die sog. Endvergütungen, die sich öffentliche Postunternehmen gegenseitig für die Zustellung eingehender grenzüberschreitender Postsendungen zahlen. Diese Bestimmung entspricht der geltenden Rechtslage. Sie stellt eine direkte Umsetzung der entsprechenden Richtlinien-Vorgaben dar. Endvergütungen müssen auf den Kosten der Dienstleistungserbringung basieren und die Höhe der Vergütung muss an die Leistungsqualität gebunden und transparent und diskriminierungsfrei sein.

Zu Art. 25

Der Grundsatz der getrennten Buchführung gilt bereits nach derzeitigem Recht.

Die in der Bestimmung enthaltenen Details der Führung des internen Kostenrechnungssystems des benannten Universaldiensteanbieters setzen diesbezügliche detaillierte Vorgaben des Art. 14 der Richtlinie 2008/6/EG um.

Die Regulierungsbehörde kann gemäss Abs. 3 nähere Bestimmungen über das Kostenrechnungssystem mit Bescheid erlassen. Diese Lösung ist, im Vergleich zur geltenden Rechtslage, die eine entsprechende Verordnungskompetenz der Regierung vorsieht, vor dem Hintergrund des umzusetzenden EWR-Rechts (insbesondere im Hinblick auf die Stellung und die Aufgaben der unabhängigen Regulierungsbehörde) system- und sachgerecht. Darüber hinaus hat sich diese Lösung im Kommunikationsgesetz bereits bewährt.

Abs. 4 setzt entsprechende Richtlinien-Vorgaben um.

Zu Art. 26

Um auch in einem liberalisierten Postmarkt eine ausreichende flächendeckende Versorgung mit bedienten Zugangspunkten (Post-Geschäftsstellen und anderen) und öffentlichen Postbriefkästen sicherzustellen sind weiterhin entsprechende Bestimmungen im Postmarktgesetz vorzusehen. Die Regierung schlägt jedoch anstatt der bisherigen starren distanzabhängigen Kriterien bzw. dem Festschreiben einer Mindestanzahl an Geschäftsstellen einen flexibleren Ansatz vor, der die sich im Zeitverlauf ändernden Bedürfnisse der Nutzer in den verschiedenen Bevölkerungsgruppen in den Mittelpunkt stellt. Ausgangspunkt stellt der bisherige Versorgungsgrad dar. Diese Bestimmung dient somit dem Interessenausgleich zwischen dem Universaldienstanbieter und den Nutzern, stellvertretend wahrgenommen durch die Regulierungsbehörde bzw. im Fall der geplanten Schliessung bestehender Poststellen gemäss Abs. 2 zusätzlich durch die Gemeinde.

Die Anwendung dieses Ansatzes ist grundsätzlich der Regulierungsbehörde im Dialog mit den Nutzern und dem benannten Universaldienstanbieter übertragen; die Regierung behält sich aber weiterhin die Kompetenz vor, gegebenenfalls selbst nähere Bestimmungen hierüber in Verordnungsform zu erlassen.

Flankierend hierzu soll mit Abs. 2 die Einbindung der Gemeinden bei der Umwandlung oder Schliessung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle sichergestellt werden. Nur wenn die Post in Übereinstimmung mit Abs. 1 die ausreichende bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit bedienten Zugangspunkten weiterhin nachweist und keine anderweitige Alternative im Zusammenwirken mit der Gemeinde bzw. Regulierungsbehörde gefunden werden kann, darf eine bestehende Post-Geschäftsstelle geschlossen werden. Falls ein entsprechender Bedarf weiterhin besteht, kann die Post diesen statt dessen aber auch etwa durch eine Post-Agenturstelle oder andere Art von bedientem Zu-

gangspunkt decken. Einvernehmliches Zusammenwirken bedeutet kein Veto-recht der Gemeinde; es ist vielmehr sowohl von der betroffenen Gemeinde als auch vom Universaldienstanbieter – gegebenenfalls mit Unterstützung der Regu-lierungsbehörde – gemeinsam eine Lösung anzustreben.

Zu Art. 27

Bereits das geltende Recht sieht die unentgeltliche Benützung öffentlichen Grundes vor (unentgeltliches Aufstellen von Briefkästen, Wertzeichenautomaten etc.) Neu wird eine Beschränkung auf Einrichtungen geringen Ausmasses sowie Vorbehalte hinsichtlich der Wahrung der Sicherheit von Menschen und Sachen vorgesehen.

Zu Art. 28

Der Umfang der Anforderungen an die Zustellung von Postsendungen im Univer-saldienst entspricht grundsätzlich der geltenden Rechtslage. Die Zustellung von A-Post und abonnierten Tageszeitungen hat nun explizit auch am Samstag zu erfolgen.

Abs. 2 regelt die Gründe, aus denen ein Empfänger ausnahmsweise von der Zu-stellung ausgeschlossen werden kann. Bisher wurden diese in der Postverord-nung geregelt.

Zu Art. 29

Die Regelungen über die vom Universaldienstanbieter einzuhaltenden Laufzeiten für die Beförderung von Postsendungen entsprechen der geltenden Rechtslage, wie sie sich derzeit in der Postverordnung findet. Einzig das Einlieferungsdatum für die Berechnung der aus dem Ausland übernommenen grenzüberschreitenden Postsendungen wurde von 7 auf 5 Uhr vorverlegt. Dies gilt nun aber für alle aus dem Ausland übernommenen Sendungen und nicht nur für solche aus der Schweiz.

Abs. 5 legt unter Verweis auf die jeweils geltenden Qualitätsnormen im EWR Laufzeiten für grenzüberschreitende Postsendungen im Binnenmarkt fest.

Gemäss Art. 6 muss die späteste Abgabezeit, zu der eine Zustellung am nächsten Tag möglich ist, in den Post-Geschäftsstellen und an den Briefkästen kundgemacht werden.

Zu Art. 30

Das System der Finanzierung des Universaldienstes ist ein mehrstufiges: Grundsätzlich bleibt es dem benannten Universaldiensteanbieter anheimgestellt, für die Kosten des Universaldienstes aufzukommen. Zu diesem Zweck kann er einerseits seine Kostenstrukturen anpassen und/oder andererseits die Nutzertarife an den entstehenden Kosten ausrichten. Grundsätzlich sollte es somit zu keiner Situation einer Unterdeckung kommen. Zu einer solchen könnte es jedoch dann kommen, wenn der Universaldiensteanbieter trotz nachweislicher effizienter Betriebsführung aufgrund der – von ihm nicht weiter einschränkbareren – Universaldienstverpflichtungen ein Defizit erwirtschaftet, das er auch nicht durch Tarifierhöhungen – weil von der Regulierungsbehörde als unerschwinglich für die Nutzer eingestuft – ausgleichen kann.

In einem solchen Fall hat der Universaldiensteanbieter die Nettokosten des Universaldienstes, das heisst die Differenz der Nettokosten mit und ohne Universaldienstverpflichtung, im Detail nachzuweisen. Weiters muss er nachweisen, dass ihm die Tragung dieser Kosten nicht zugemutet werden kann, weil sie eine unverhältnismässige Belastung darstellen würde. Hieraus folgt, dass nicht jedes (kleine) Defizit automatisch ein Recht auf Ausgleich schafft. Ist dieses Kriterium jedoch erfüllt, so ist entweder ein von der Regulierungsbehörde zu verwaltender Ausgleichsfonds (sog. Universaldienstfonds) gemäss Abs. 4 Bst. a ins Leben zu rufen, in den anteilmässig alle Postdiensteanbieter, die Dienste im Universaldienstbereich anbieten, im Umfang ihrer Tätigkeit in diesem Bereich einen Bei-

trag leisten müssen. Da der Universaldienstanbieter selbst in aller Regel einen beträchtlichen Anteil dieses Marktes haben wird, wird auch er selbst in diesem Umfang das Defizit mitzutragen haben.

Alternativ zu einem Ausgleichsfonds kann die Regulierungsbehörde gemäss Abs. 4 Bst. b der Regierung eine Vergütung der Nettokosten des Universaldienstes durch staatliche Zuwendungen empfehlen. Stimmt die Regierung dieser Empfehlung zu, so beantragt sie beim Landtag die Gewährung der notwendigen Finanzmittel.

Bereits das geltende Recht sieht eine Verpflichtung zur Deckung allfälliger ungedeckter Kosten des Universaldienstes vor. Art. 14 des Gesetzes, der die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der individuellen Beiträge zur Finanzierung des Ausgleichsfonds regelt, entspricht inhaltlich geltendem Recht. So wird einerseits weiterhin auf die Umsätze abgestellt und andererseits wird gemäss Art. 30 Abs. 4 Bst. a klargestellt, dass auch die Umsätze des benannten Universaldiensteanbieters hierbei zu berücksichtigen sind. Im Unterschied zur geltenden Rechtslage werden aber nicht mehr nur die Umsätze im Bereich der Briefpost, sondern im gesamten Universaldienstbereich berücksichtigt. Dies verbreitert die Beitragsbasis.

Zu Art. 31

Diese Bestimmungen über die Berechnung der Universaldienstkosten setzt die diesbezüglichen detaillierten Vorgaben der Postdienstrichtlinie um.

Die Berechnung der Nettokosten der Universaldienstverpflichtung erfolgt ausgehend von einem Szenario, bei dem der Postdiensteanbieter keine Universaldienstverpflichtung zu erfüllen hat und daher nur jene Leistungen in dem Umfang erbringt, die zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens beitragen bzw. wie sie auch ein rein kommerziell orientiertes Unternehmen erbringen würde.

Die Nettokosten der Universaldienstverpflichtung werden sodann als die zusätzlichen Kosten ermittelt, die der Postdiensteanbieter aufgrund der sich aus der Universaldienstverpflichtung ergebenden zusätzlichen Leistungen zu erbringen hat.

Zu Art. 32

Die Bestimmungen über die Herausgabe, die Herstellung und den Vertrieb von Postwertzeichen mit dem Aufdruck „Liechtenstein“ entsprechen der bisherigen Rechtslage, mit dem Unterschied, dass nunmehr dem jeweils benannten Universaldiensteanbieter diese Aufgabe zukommen soll.

Das Recht, Postwertzeichen mit dem Aufdruck "Liechtenstein" herauszugeben oder für ungültig zu erklären bleibt weiterhin der Regierung vorbehalten, wobei die Herstellung und der Vertrieb der Postwertzeichen durch den benannten Universaldiensteanbieter erfolgt. Die Regierung erlässt einen Kodex, welcher die Grundsätze der Gestaltung und Produktion von Postwertzeichen festhält. Sie kann weiterhin mit Verordnung die Einzelheiten der Herausgabe und Verwendung der Postwertzeichen regeln.

Zu Art. 33

Die Bestimmungen über das Postgeheimnis entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Abs. 1 definiert den dem Postgeheimnis unterliegenden Gegenstand: dies sind „die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter natürlicher oder juristischer Personen sowie der Inhalt von Postsendungen“.

Abs. 2 verpflichtet die am Postverkehr Beteiligten zur Wahrung des Postgeheimnisses.

Abs. 4 definiert eine Anzahl Ausnahmen von dem in Abs. 3 ausgesprochenen allgemeinen Geheimhaltungsgebot.

Zu Art. 34

Die Nutzer der Postdienste geniessen den Schutz ihrer Daten gemäss der inländischen Datenschutzgesetzgebung und dem anwendbaren Staatsvertragsrecht.

Abs. 2 enthält einen gesetzlichen Vorbehalt zur Bearbeitung personenbezogener Daten, namentlich von Adressdaten, zugunsten der Postdiensteanbieter, soweit dies für die ordnungsgemässe Erbringung der Postdienste erforderlich ist. Die Regulierungsbehörde darf solche Daten ebenfalls im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bearbeiten. Die Behörde darf erforderlichenfalls zusätzlich besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, soweit dies etwa für die Prüfung des Vorliegens einer Diskriminierung gemäss Art. 21 Abs. 2, 2. Satz, oder die Behandlung von Streit- oder Beschwerdefällen gemäss Art. 48 erforderlich ist. Hiermit wird in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Datenschutzgesetzes die gesetzliche Grundlage für datenschutzrelevante Handlungen geschaffen.

Zu Art. 35

Diese Bestimmungen regelt die Weitergabe der zustellfähigen Anschrift eines am Postverkehr Beteiligten, soweit dies für Zwecke des Postverkehrs der Gerichte oder Behörden erforderlich ist. Die Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn der Empfänger eine für die Übermittlung erforderliche Einwilligung nicht erteilt oder gegen die Übermittlung Widerspruch erhoben hat. Die Mitteilungspflicht gegenüber Behörden und Gerichten entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu Art. 36

Die Richtlinie verlangt, dass sämtliche Verwaltungsfunktionen in ihrem Anwendungsbereich – und dies schliesst neben der Marktüberwachungs- auch die Konzessionierungsfunktion ein – von einer unabhängigen Regulierungsbehörde auszuüben sind. Die Richtlinie verlangt nicht nur die rechtliche Trennung und

betriebliche Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von den Postdiensteanbietern, sondern ebenfalls die Sicherstellung einer wirksamen strukturellen Trennung der Regulierungsfunktionen von den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle an Postdiensteanbietern, falls der Vertragsstaat weiterhin an Postdiensteanbietern beteiligt ist oder diese kontrolliert. Aufgrund der mit der gleichzeitigen Ausübung der Eigentümerinteressen an der Liechtensteinischen Post AG (kontrollierende Mehrheitsbeteiligung des Landes) und der Wahrnehmung unabhängiger Regulierungsfunktionen verbundenen Interessenskonflikte kann daher die bisherige Benennung der Regierung als Regulierungs- und/oder Konzessionsbehörde nicht mehr mit den gesteigerten Anforderungen der Richtlinie in Einklang gebracht werden.

Die Regierung hat aus diesem Grund auf dem Verordnungsweg eine Amtsstelle und/oder Kommission als unabhängige Regulierungsbehörde im Postsektor zu bestimmen. Die Richtlinie verlangt, dass dieser die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen, finanziellen und sachlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen sind. Die Regulierungsbehörde ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Abs. 3 an keine Weisungen gebunden.

Das Konzept einer unabhängigen Regulierungsbehörde mit den vorstehend genannten Anforderungen findet sich in identischer Ausgestaltung ebenfalls im sektor-spezifischen EWR-Recht betreffend den Markt für elektronische Kommunikationsdienste. Mit dem Amt für Kommunikation besteht somit bereits eine unabhängige Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation, die den gestellten Unabhängigkeitsanforderungen genügt.

Bei der Regulierung von Netzwerkindustrien, wie insbesondere dem Telekommunikationsmarkt oder dem Postmarkt, bestehen grundsätzlich gleichartige Regulierungs- und Wettbewerbsproblematiken. Beispielhaft genannt seien die Allgemeine- und Marktmissbrauchsaufsicht, die technische Regulierung, die Kos-

tenkontrolle und Preisregulierung, die Sicherstellung eines Universaldienstes, die Zugangsregulierung und die Streitschlichtung. Aus diesen Gründen bietet sich bei einer Zusammenlegung von Regulierungsfunktionen verschiedener Sektoren ein beträchtliches Synergiepotential. Personal- und andere Ressourcen sowie Know-how können konzentriert und gepoolt werden. Hierdurch entstehen effizientere Verwaltungsstrukturen und die Zersplitterung und Duplizierung von Aufsichtsfunktionen kann vermieden werden. Der Ansatz einer sektorübergreifenden Regulierungsbehörde wird von einer immer grösser werdenden Anzahl von Staaten, insbesondere auch von kleineren, verfolgt. Aus all diesen Gründen erscheint es grundsätzlich als vorteilhaft, die Funktion der Post-Regulierung mit anderen Regulierungsfunktionen zusammenzufassen und wie vorliegend vorgeschlagen in das Amt für Kommunikation als bestehende Regulierungsbehörde zu integrieren.

Zu Art. 37

Die Regulierungsbehörde nimmt gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung alle Aufgaben gemäss EWR-Recht und Postmarktgesetz wahr, die einer nationalen Regulierungsbehörde übertragen sind. Die aufgeführten Aufgaben stellen in diesem Sinn die zentralen Bereiche der Regulierungstätigkeit, nicht aber einen abgeschlossenen Kompetenzkatalog dar. Dies entspricht dem Charakter der weisungsfreien Behörde sowie der funktionellen Bezeichnung als Sektor-Regulierungsbehörde gemäss den Anforderungen der umzusetzenden Richtlinie.

Abs. 2 Bst. a erlaubt der Behörde im eigenen Ermessen den Beizug in- und ausländischer Fachorganisationen oder Sachverständiger zur Unterstützung ihrer Tätigkeit. Sie kann gemäss Bst. b, soweit dies für ihre Tätigkeit förderlich oder aufgrund des anwendbaren EWR-Rechts vorgeschrieben ist, mit anderen inländischen Behörden oder Regulierungsbehörden im Ausland zusammenarbeiten.

Zu Art. 38

Diese Bestimmung enthält die grundlegenden Leitlinien für die Tätigkeit der Regulierungsbehörde. Sie sind im Rahmen der Ausübung jeglicher Regulierungstätigkeit zu beachten und richten sich namentlich auf die Gewährleistung der Unabhängigkeit, der Transparenz, der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismässigkeit sowie der Wahrung des Datenschutzes und schutzwürdiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Zu Art. 39

Diese Bestimmung dient der Förderung der Transparenz der Regulierungstätigkeit der Behörde. Die genannten Informationen sind soweit zu veröffentlichen, wie ihnen nicht insbesondere der Schutz der in Art. 38 Abs. 2 Bst. c und d genannten überwiegenden Privatinteressen entgegensteht. In berechtigten Fällen sind solche spezifischen Informationen gegebenenfalls vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen; sie sollen aber grundsätzlich der Veröffentlichung der genannten Informationen per se nicht entgegenstehen. So sollen insbesondere auch die Entscheidungen und Verfügungen der Behörde im Einzelfall veröffentlicht werden können.

Gemäss Abs. 2 erstattet die Regulierungsbehörde jährlich einen öffentlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

Zu Art. 40

Diese Verpflichtung ergibt sich aus der 3. Post-Richtlinie, welche der EFTA-Überwachungsbehörde das Recht einräumt, Informationen über den nationalen Postmarkt bei den jeweiligen Regulierungsbehörden einzuholen. Die Bestimmung erlaubt der Regulierungsbehörde zudem, etwa zur Bearbeitung grenzüberschreitender Sachverhalte oder zur Entwicklung oder Anwendung vereinheitlichter Regulierungsansätze, Informationen mit anderen Regulierungsbehörden auszutauschen.

Hierbei ist jedoch gemäss Abs. 2 die vertrauliche Behandlung und Zweckbindung der übermittelten Informationen durch die empfangende Behörde sicherzustellen. Der gleiche Schutz ist gemäss Abs. 3 selbst empfangenen Informationen zukommen zu lassen.

Zu Art. 41

Diese Bestimmung enthält die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeit der Regulierungsbehörde.

Die erhobenen Gebühren sollen sich nach den verursachten Kosten richten.

Zu Art. 42

Die fortlaufende Marktüberwachung gemäss Abs. 1 stellt die zentrale Tätigkeit der Regulierungsbehörde dar. Hierbei wacht sie über die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen sowie der von ihr erteilten Konzessionen und erlassenen Entscheidungen und Verfügungen.

Die Regulierungsbehörde kann gestützt auf Abs. 2 im eigenen Ermessen alle geeigneten Massnahmen zur Überwachung und Sicherstellung der in Abs. 1 genannten Bestimmungen treffen.

Zu Art. 43

Das in dieser Bestimmung vorgesehene Aufsichtsverfahren ist zur Wahrung der Interessen und des rechtlichen Gehörs des betroffenen Postdiensteanbieters zweistufig ausgestaltet: In einem ersten Schritt wird dem betroffenen Anbieter die Gelegenheit geboten zu den Vorhalten Stellung zu beziehen und etwaige Mängel innert angemessener Frist abzustellen. Muss die Behörde feststellen, dass die gerügten Verstösse fortauern, ordnet sie mit Entscheidung oder Verfügung verpflichtend Aufsichtsmaßnahmen gemäss Art. 44 an.

Die Regulierungsbehörde leitet Aufsichtsverfahren von Amts wegen ein.

Zu Art. 44

Diese Bestimmung ermächtigt die Regulierungsbehörde im eigenen Ermessen diejenigen Verwaltungsmassnahmen zu treffen, die zur Durchsetzung von Bestimmungen oder zur Abstellung von Rechtsverletzungen erforderlich sind. Aufsichtsmaßnahmen werden auf dem Entscheidungs- oder Verfügungsweg angeordnet.

Zu Art. 45

Aufgrund des hohen Stellenwertes eines funktionierenden Universaldienstes wurde die Überwachung und Sicherstellung dieses Dienstes in einer eigenständigen Bestimmung geregelt. Die Regulierungsbehörde hat die Anforderungen an die Erbringung des Grundversorgungsdienstes fortlaufend zu überwachen und zu diesem Zweck mindestens einmal jährlich eine vom universaldienstverpflichteten Unternehmen unabhängige Leistungskontrolle durchzuführen.

Abs. 2 ermächtigt die Behörde alle zur Wiederherstellung oder Sicherung eines ordnungsgemässen Universaldienstes angezeigten Aufsichtsmaßnahmen gemäss Art. 44 anzuordnen. Die Verfahrensbestimmungen gemäss Art. 43 finden hierbei ebenfalls Anwendung.

Erweisen sich die getroffenen Aufsichtsmaßnahmen als erfolglos und bleibt die ordnungsgemässe Erbringung des Universaldienstes weiterhin nicht gewährleistet, so hat die Regulierungsbehörde als letztes Mittel gemäss Abs. 3 den Universaldienst in Übereinstimmung mit Art. 19 Abs. 2 neu auszuschreiben.

Zu Art. 46

Sofern sich aus dem Postmarktgesetz nichts anderes ergibt, sollen auf das Verfahren subsidiär die Bestimmungen des allgemeinen Landesverwaltungspflegesetzes (LVG) Anwendung finden.

Zu Art. 47

Das EWR-Recht verlangt, dass den Nutzern von Postdiensten angemessene einfache, transparente, kostengünstige und zügige Beschwerdeverfahren zur Verfügung stehen. Das geltende Recht genügt diesen Anforderungen mit einem blossen Verweise auf den Zivilrechtsweg nicht.

Art. 12 Abs. 5 verpflichtet alle Postdiensteanbieter ein angemessenes Beschwerdemanagement gemäss den dort genannten Anforderungen einzurichten.

Die vorliegende Bestimmung geht hierüber hinaus und enthält in Umsetzung der Richtlinien-Vorgaben weitergehende Verpflichtungen für den benannten Universaldiensteanbieter. So ist der Nutzer beim Scheitern des vom Universaldiensteanbieter eingerichteten Beschwerdeverfahrens darauf hinzuweisen, dass er seine Beschwerde der Regulierungsbehörde zu Schlichtung vorlegen kann. Der Universaldiensteanbieter hat Statistiken über die Beschwerdefälle zu führen und einen Jahresbericht hierüber zu veröffentlichen.

Zu Art. 48

Die Bestimmung zur Schlichtung ist an eine entsprechende bewährte Bestimmung im Kommunikationsgesetz angelehnt. Sie setzt zudem eine Richtlinien-Vorgabe um, die verlangt, dass Beschwerden von Nutzern im Bereich des Universaldienstes der Regulierungsbehörde vorgelegt werden können müssen.

Die EWR-Vertragsstaaten sind zudem gehalten, aussergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen zu fördern. Dieser Zielnorm wird mit der Möglichkeit eines Vermittlungsverfahrens gemäss Abs. 2 und 3 entsprochen.

Zu Art. 49

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der unabhängigen Regulierungsbehörde steht gemäss Abs. 1 die Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten offen. Ein Beschwerdezug an die Regierung wäre nicht

mit den gesteigerten Anforderungen der umzusetzenden Richtlinien hinsichtlich der Wahrung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde vereinbar, solange die Regierung weiterhin Eigentümer- und Kontrollfunktionen im Hinblick auf die Liechtensteinische Post AG wahrnimmt. Der gleiche Beschwerdeweg ist im Übrigen im Kommunikationsgesetz vorgesehen.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung oder der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann gemäss Abs. 2 binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Abs. 3 beschränkt die Überprüfungsbefugnis der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten sowie des Verwaltungsgerichtshofes auf Rechts- und Sachfragen. Sie können die Ausübung des Ermessens der unabhängigen Überwachungsbehörde ausschliesslich rechtlich überprüfen. Diese Regelung ist system- und sachgerecht und hat sich bereits im Kommunikationsgesetz bewährt.

Abs. 4 setzt eine Richtlinien-Vorgabe um, die bestimmt, dass angefochtene Entscheidungen oder Verfügungen der Regulierungsbehörde grundsätzlich bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens in Kraft zu bleiben haben, sofern die Regulierungsbehörde oder die Beschwerdebehörde auf Antrag oder von Amtes wegen nichts anderes verfügen. Die Bestimmung verankert somit den Grundsatz, dass dem Rechtsmittel in der Regel keine aufschiebende Wirkung zukommt. Diese soll nur in ausserordentlichen Fällen zugesprochen werden, insbesondere in solchen, in denen dem Beschwerdeführer schwerer und nicht wieder gut zu machender Schaden droht.

Zu Art. 50

Die Bestimmung ist geltendes Recht. Die Verletzung des Postgeheimnisses gemäss Art. 34 ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bewehrt. Der Täter ist gemäss Abs. 2 nur auf Antrag des in seinen Interessen an der Geheimhaltung Geschädigten zu bestrafen. Mit anderen Worten handelt es sich bei der Verletzung des Postgeheimnisses um ein Antrags- und kein Officialdelikt.

Die Ahndung des durch § 118 des Strafgesetzbuches (STGB) geschützten Briefgeheimnisses und der Unterdrückung von Briefen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Während dem Postgeheimnis gemäss Art. 34 nur unterliegt, wer gewerbsmässig Postdienste erbringt oder daran mitwirkt, bietet das Briefgeheimnis Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme durch jedermann. Zudem bewehrt §118 STGB die Unterschlagung oder Unterdrückung von Postsendungen.

Zu Art. 51

Abs. 1 der Bestimmung enthält einen abschliessenden Katalog von Verwaltungsübertretungstatbeständen die von der Regulierungsbehörde mit Busse bis zu 50 000 Franken zu ahnden sind. Die Straftatbestände ergeben sich aus den jeweiligen materiellrechtlichen Bestimmungen. Die Regulierungsbehörde kann im Wiederholungsfall jede weitere Übertretung neuerlich mit Busse bestrafen.

Abs. 4 erlaubt es der Regulierungsbehörde von einem Straferkenntnis abzusehen, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass auch ohne ein solches ein rechtskonformes Verhalten erfolgen und der gesetzmässige Zustand innerhalb angemessener Frist wiederhergestellt wird.

Abs. 5 schafft die gesetzliche Grundlage für die Einziehung von Gegenständen strafbarer Handlungen.

Zu Art. 52

Art. 52 verweist für den Fall vom im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Einzelfirma begangener Widerhandlungen auf die Haftungsgrundsätze hin, die für Vertreter und Vertretene gelten. Die Bestimmung ist geltendes Recht.

Zu Art. 53

Die Bestimmung ist Standard und findet sich in zahlreichen anderen Gesetzen, bei denen ein Unternehmen durch eine Rechtsverletzung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, den es abzuschöpfen gilt.

Zu Art. 54

Die Richtlinie 2008/6/EG schreibt deren Umsetzung bzw. die vollständige Liberalisierung des Marktes für Postdienste grundsätzlich bis spätestens zum 31. Dezember 2010 vor. Aufgrund der im Rahmen der Übernahme der Richtlinie in das EWRA von Liechtenstein verlangten Anpassung kann dieser Zeitpunkt aber für maximal zwei Jahre, somit bis längstens zum 31. Dezember 2012, aufgeschoben werden.

Die vorliegende Übergangsbestimmung sieht deshalb vor, diesen Spielraum weitestgehend auszunützen und den derzeit reservierten Bereich der Briefsendungen bis 50 g bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin ausschliesslich der Liechtensteinischen Post AG vorzubehalten. Dies erlaubt es unter gleichzeitiger Wahrung der nationalen Interessen frühzeitig die übrigen Bestimmungen des Gesetzes in Kraft zu setzen und dadurch einen graduellen und geordneten Übergang zu einem vollständig liberalisierten Markt vorzubereiten.

Zu Art. 55

Dieser Artikel konsolidiert die verschiedenen Verordnungskompetenzen der Regierung gemäss dem Postmarktgesetz in einer Bestimmung. Die Kompetenz selbst ergibt sich dabei aus der jeweiligen Sachbestimmung.

Die Verordnungskompetenzen der Regierung wurden im Regelfall als Kann-Bestimmungen ausgestaltet. Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt die Sachmaterie bereits so ausführlich, dass die Regierung zumindest zum Inkrafttreten des Gesetzes keinen umfangreichen zusätzlichen Verordnungsbedarf ausmacht. Dies ist ebenfalls systemkonform, insoweit die umzusetzende Richtlinie der unabhängigen Regulierungsbehörde im Rahmen des Gesetzes einen beträchtlichen Ermessensspielraum bei der Wahrnehmung ihrer Regulierungsfunktionen einräumt.

Zu Art. 56

Mit Inkrafttreten des neuen Postmarktgesetzes wird das alte Postgesetz und die dazugehörigen Änderungserlasse vollständig aufgehoben.

Zu Art. 57

Der vom Gesetz geschaffene neue Regulierungsrahmen soll unter Vorbehalt eines allfälligen Referendums so rasch wie möglich in Kraft treten. Durch den gleichzeitigen weiteren Vorbehalt der derzeit reservierten Bereiche der Liechtensteinischen Post AG gemäss der Übergangsbestimmung in Art. 54 wird jedoch gleichzeitig der von der Richtlinie gewährte Spielraum im Hinblick auf den Übergang zu einem vollständig liberalisierten Markt weitestgehend, d.h. bis zum 31.12.2012, ausgenützt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde möglichst früh angesetzt, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für die vollständige Liberalisierung des Postmarktes rechtzeitig zu schaffen und allen Marktteilnehmer Rechts- und Planungssicherheit für die zukünftige Ausrichtung ihrer Aktivitäten zu schaffen. Ebenfalls wird der bezeichneten Regulierungsbehörde dadurch erlaubt, die erforderlichen Organisationsmassnahmen rechtzeitig in Angriff zu nehmen und die neuen Aufgaben im Postmarkt in einem geordneten Verfahren zu übernehmen.

5.2 Gesetz über die Abänderung des Postorganisationsgesetzes

Das bestehende Postorganisationsgesetz (POG) soll grundsätzlich beibehalten werden. Hierdurch soll eine bessere Trennung von Sachbereichen, die in den Anwendungsbereich der EWR-Liberalisierungs-Richtlinien und solchen, die die Organisation der Liechtensteinischen Post AG oder andere dieser übertragene Funktionen betreffen, sichergestellt werden.

Zu Art. 1 Abs. 2

Neben dem bisherigen Gegenstand des POG, der Organisation der Liechtensteinischen Post AG, regelt dieses Gesetz neu auch die von dieser im Bereich der Zahlungs- und Finanzdienste angebotenen Dienstleistungen. Diese Bestimmungen waren bis anhin im Postgesetz untergebracht.

Zu Art. 5

Die Bestimmung berücksichtigt nunmehr, dass die Regierung nicht mehr gleichzeitig die Regulierungsbehörde ist und passt den in der Bestimmung enthalten Vorbehalt entsprechend an.

Zu Art. 16

Neu sind die Rechtsbeziehungen zwischen der Post und ihrer Kundschaft den allgemeinen Bestimmungen des Privatrechts unterstellt, wie die Rechtsbeziehungen anderer Anbieter auch. Die umzusetzende Richtlinie verlangt, verbleibende Sonderrechte wie unter der derzeitigen Rechtslage aufzuheben.

Zu Art. 18 Abs. 2

Diese Bestimmung ist im POG aufzuheben, da sie neu im Postmarktgesetz geregelt ist.

Zu Art. 18a

Diese Bestimmung ist geltendes Recht (Art. 14 PG) und wurde im Rahmen der Bereinigung der Geltungsbereiche des Postmarktgesetzes und des POG in das letztere unverändert übernommen.

Zu Art. 18b

Diese Bestimmung ist geltendes Recht (Art. 15 PG) und wurde aus dem Postgesetz in das POG verschoben.

Zu Art. 18c

Diese Bestimmung ist geltendes Recht (Art. 32a PG) und wurde aus dem Postgesetz in das POG verschoben.

Zu Art. 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 15 und Art. 19

Die Bezeichnung „Postgesetz“ wird durch die Bezeichnung „Postmarktgesetz“, in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, ersetzt.

5.3 Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes**Zu Art. 3 Bst. s**

Da die gewerbsmässigen Postdienste im Anwendungsbereich des Postmarktgesetzes den dortigen spezialgesetzlichen Regelungen unterworfen sind, sind diese Dienste explizit vom Anwendungsbereich des Gewerbegesetzes auszunehmen.

5.4 Gesetz über die Abänderung des Zustellgesetzes**Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. f**

Die Bezeichnung „Postgesetz“ ist durch die Bezeichnung „Postmarktgesetz“ zu ersetzen.

5.5 Gesetz über die Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes

Zu Art. 21 Abs. 2 Ziff. 1

Das umzusetzende EWR-Recht verbietet die Beibehaltung jeglicher besonderen oder ausschliesslichen Rechte des bisherigen Post-Monopolbetreibers. Diese Ausnahme von der Mehrwertsteuer-Pflicht für Universaldienste ist daher per 31. Dezember 2012 aufzuheben.

Die Liechtensteinische Post AG macht bereits seit Juli 2009 keinen Gebrauch mehr von dieser Ausnahmebestimmung.

In der Schweiz bestehen ebenfalls Bestrebungen, diese Bestimmung im Rahmen der weiteren Liberalisierung des Postmarktes aufzuheben.

5.6 Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Zu Art. 3 Abs. 1 Ziff. 21 Bst. c

Der Verweis auf das „Postgesetz“ ist durch einen Verweis auf das „Postorganisationsgesetz“ zu ersetzen.

5.7 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Zu Art. 5 Abs 1 Bst. i

Der bisherige Verweis auf das Postgesetz ist durch einen Verweis auf das Postorganisationsgesetz zu ersetzen.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit dieser Vorlagen bestehen keine Bedenken.

Die sich aus dem geltenden EWR-Recht ergebenden Vorgaben wurden beachtet bzw. umgesetzt.

7. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE**

7.1 **Gesetz über den Markt für Postdienste (Postmarktgesetz;PMG)**

Gesetz

vom

über den Markt für Postdienste

(Postmarktgesetz; PMG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- a) den Zugang zum Markt für Postdienste;
- b) die Bedingungen für die gewerbsmässige Erbringung von Postdiensten;
- c) die Sicherstellung einer Grundversorgung mit Postdiensten;
- d) die Überwachung und Regulierung des Marktes für Postdienste.

Art. 2

Zweck

1) Dieses Gesetz soll durch Regulierung des Marktes für Postdienste die zuverlässige Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit vielfältigen und qualitativ hochstehenden Postdiensten zu erschwinglichen Preisen in einem dem Wettbewerb geöffneten Markt sicherstellen.

2) Es dient insbesondere:

- a) der Wahrung der Interessen der Nutzer sowie dem Schutz des Postgeheimnisses;
- b) der Sicherstellung einer landesweiten Grundversorgung mit Postdiensten zu erschwinglichen Preisen;
- c) der Gewährleistung eines offenen und chancengleichen Wettbewerbsumfelds für Postdienste.

3) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der folgenden EWR-Rechtsvorschriften:

Der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und der Verbesserung der Dienstqualität (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5d.01), in der Fassung der Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI – xx.xx).

Art. 3

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz regelt die gewerbsmässige Erbringung von Postdiensten.

2) Dieses Gesetz gilt auch für den Postverkehr mit dem Ausland, soweit nicht völkerrechtliche Verträge und die zu deren Durchführung ergangenen Gesetze etwas anderes bestimmen.

Art. 4

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Begriff:

1. „Postdienste“ die Dienste im Zusammenhang mit der Abholung oder der Annahme, dem Sortieren, dem Transport und der Zustellung von Postsendungen. Reine Transportleistungen stellen keine Postdienste dar;
2. „Postdiensteanbieter“ Unternehmen, die einen oder mehrere Postdienste erbringen;
3. „Universaldiensteanbieter“ ein oder mehrere gemäss Art. 19 bezeichnete Postdiensteanbieter, die zur ganzen oder teilweisen Erbringung der postalischen Universaldienstleistungen verpflichtet sind;
4. „Postnetz“ die Gesamtheit der Organisation und der Mittel jeglicher Art, die von dem Anbieter bzw. den Anbietern von Universaldienstleistungen eingesetzt werden, so dass insbesondere folgende Leistungen erbracht werden können:
 - die Abholung der unter die Universaldienstpflichten fallenden Postsendungen von Zugangspunkten im gesamten Hoheitsgebiet;

- die Weiterleitung und Bearbeitung dieser Sendungen vom Zugangspunkt des Postnetzes bis zum Zustellzentrum;
 - die Zustellung an die auf der betreffenden Sendung befindliche Anschrift;
5. „Zugangspunkte“ die Einrichtungen, einschliesslich der für die Allgemeinheit bestimmten Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen oder in den Räumlichkeiten eines Postdiensteanbieters, wo die Absender ihre Postsendungen in das Postnetz geben können;
 6. „Abholung“ das Einsammeln der Postsendungen durch einen Postdiensteanbieter;
 7. „Zustellung“ die Bearbeitungsschritte vom Sortieren in den Zustellzentren bis zur Aushändigung der Sendungen an die Empfänger;
 8. „Postsendung“ eine adressierte Sendung in der endgültigen Form, in der sie von einem Postdiensteanbieter übernommen wird. Es handelt sich dabei neben Briefsendungen z. B. um Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften sowie um Postpakete, die Waren mit oder ohne Handelswert enthalten;
 9. „Briefsendung“ eine Mitteilung in schriftlicher Form auf einem physischen Träger jeglicher Art, die befördert und an die vom Absender auf der Sendung selbst oder ihrer Verpackung angegebene Anschrift zugestellt wird; Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften gelten nicht als Briefsendungen;
 10. „Einschreibsendung“ eine Postsendung, die durch den Diensteanbieter pauschal gegen Verlust, Entwendung oder Beschädigung versichert wird und bei der dem Absender, gegebenenfalls auf sein Verlangen, eine Bestätigung über die Entgegennahme der Sendung und/oder ihre Aushändigung an den Empfänger erteilt wird;

11. „Nachnahmesendung“ eine Postsendung, die erst nach Einziehung eines bestimmten Geldbetrages an den Empfänger ausgehändigt wird;
12. „Blindensendung“ eine Postsendung, die entweder an einen Blinden oder eine Einrichtung für Blinde adressiert ist oder von diesen aufgegeben und kostenlos befördert wird;
13. „Wertsendung“ eine Postsendung, die durch den Dienstanbieter in Höhe des vom Absender angegebenen Wertes gegen Verlust, Entwendung oder Beschädigung versichert wird;
14. „grenzüberschreitende Post“ eine Post aus oder nach einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder aus oder nach einem Drittland;
15. „Endvergütungen“ die Vergütungen, die dem Anbieter von Universaldienstleistungen für die Zustellung eingehender grenzüberschreitender Postsendungen aus einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder einem Drittland zustehen;
16. „Absender“ die natürliche oder juristische Person, die Urheber von Postsendungen ist;
17. „Nutzer“ die natürliche oder juristische Person, die einen Postdienst als Absender oder Empfänger in Anspruch nimmt;
18. "Direktwerbung" eine Mitteilung, die allein aus Anzeigen-, Marketing- oder Werbematerial besteht und von Namen, Anschrift und Kennnummer des Empfängers sowie anderen, die Art der Mitteilung nicht verändernden Anpassungen abgesehen, eine identische Mitteilung an mindestens fünfzig Empfänger enthält;
19. "Kurierdienstsendung" eine einzelne nachgewiesene Postsendung, die auf dem Weg vom Absender zum Empfänger im Interesse einer schnellen und zuverlässigen Beförderung ständig begleitet wird und bei der die Begleit-

person während der Beförderung jederzeit die Möglichkeit hat, auf die einzelne Sendung zuzugreifen und die erforderlichen Dispositionen zu treffen;

20. "Dokumentenaustausch" die Selbstzustellung durch wechselseitigen Austausch von Sendungen zwischen den diesen Dienst in Anspruch nehmenden Nutzern im Rahmen einer zentralen Austauschrichtung;
21. "Schnellpostsendung" eine Briefsendung, für deren Beförderung mindestens das 2.5-fache des Preises des Universaldiensteanbieters für die Beförderung einer Briefsendung der ersten Gewichts- und Formatstufe und der schnellsten Kategorie der Standardsendungen bezahlt wird;
22. „Zeitungen und Zeitschriften“ regelmässig herausgegebene Publikationen auf einem physischen Träger, welche einer breiten Leserschaft zugestellt werden.

2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

3) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften ergänzend Anwendung.

II. Marktzugang und Rahmenbedingungen

A. Voraussetzungen

Art. 5

Grundsatz

1) Jedermann ist frei innerhalb der gesetzlichen Schranken Postdienste zu erbringen und zu diesem Zweck Netze für die Bereitstellung dieser Dienste zu errichten und/oder zu betreiben.

2) Die Erbringung von Postdiensten und die Errichtung und der Betrieb von Postnetzen gemäss Abs. 1 unterliegen der Regulierung nach Massgabe dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen.

3) Auf das Anbieten von Postdiensten findet das Gewerbegesetz keine Anwendung.

Art. 6

Meldepflicht

1) Postdiensteanbieter haben die Aufnahme, Änderung oder Einstellung der Erbringung von Postdiensten der Regulierungsbehörde vorgängig schriftlich anzuzeigen.

2) Die Meldung gemäss Abs. 1 hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Namen und die Rechtsform des Anbieters;
- b) den Sitz des Unternehmens und dessen Zustelladresse;
- c) die Nennung einer vertretungsbefugten Kontaktperson;

- d) einen aktuellen Auszug aus dem Öffentlichkeitsregister;
- e) hinreichende Angaben zur Art der erbrachten Dienste sowie eine Beschreibung deren technischer und betrieblicher Merkmale.

3) Die Liste der gemeldeten Postdienste samt Bezeichnung der Postdiensteanbieter ist von der Regulierungsbehörde in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Art. 7

Konzessionspflichtige Dienste

1) Einer Konzession bedarf die gewerbsmässige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 100g.

2) Einer Konzession nach Abs. 1 bedarf nicht, wer

- a) Briefsendungen im Rahmen eines Dokumentenaustauschdienstes befördert;
- b) Briefsendungen im Auftrag des Empfängers aus Postfachanlagen des Universaldiensteanbieters abholt und an den Empfänger ausliefert;
- c) Briefsendungen im Auftrag des Absenders bei diesem abgeholt und bei einer Post-Geschäftsstelle des Universaldiensteanbieters einliefert;
- d) Briefsendungen befördert, die einer anderen Sendung beigelegt sind und ausschliesslich deren Inhalt betreffen;
- e) Briefsendungen, die nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Universaldiensteanbieters von der Beförderung ausgeschlossen sind, befördert;
- f) Schnellpostsendungen befördert;
- g) Kurierdienstsendungen befördert;

- h) Direktwerbung befördert, sofern diese als solche klar erkennbar ist und als persönlich beanschriftete Sendung offen (unverpackt und unverschlossen) versendet wird.

- 3) Der bezeichnete Universaldienstanbieter gemäss Art. 19 bedarf keiner Einzelkonzession. Er gilt als Anbieter eines konzessionierten Postdienstes.

Art. 8

Erteilung der Konzession

- 1) Die Konzession wird auf schriftlichen Antrag durch die Regulierungsbehörde erteilt.

- 2) Der Antrag auf Erteilung der Konzession hat hinreichende Angaben über die Art des Dienstes, das Versorgungsgebiet sowie die organisatorischen, finanziellen und technischen Voraussetzungen für den Betrieb durch den Antragsteller zu enthalten.

- 3) Die Regulierungsbehörde entscheidet binnen zwei Monaten über den Antrag. Die Entscheidungsfrist beginnt, wenn die für die Erteilung der Konzession erforderlichen Unterlagen und Nachweise vom Antragsteller vollständig beigebracht worden sind.

- 4) Die Konzession ist zu erteilen, wenn der Antragsteller
 - a) die für die Ausübung eines konzessionspflichtigen Dienstes erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzt und
 - b) bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern angemessene, in Liechtenstein geltende Arbeitsbedingungen einschliesslich der Entlohnung einhält. Als angemessen gelten insbesondere solche Arbeitsbedingungen, die in einem

gegebenenfalls für allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag festgelegt sind.

5) Die Konzession kann unter Nebenbestimmungen, insbesondere Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung gesetzlicher Vorschriften, erteilt werden.

6) Die Liste der konzessionierten Postdienste samt Bezeichnung der Postdiensteanbieter ist von der Regulierungsbehörde in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

7) Die Regierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Erteilung von Konzessionen erlassen.

Art. 9

Voraussetzungen der Erteilung

1) Die erforderliche Leistungsfähigkeit gemäss Art. 8 Abs. 4 Bst. a besitzt, wer nachweist, dass ihm die für die Bereitstellung der Postdienste erforderlichen Produktionsmittel und eine angemessene Kapitalausstattung zur Verfügung stehen. Als Nachweis für die erforderliche Leistungsfähigkeit kann die Regulierungsbehörde die Vorlage insbesondere folgender Nachweise verlangen, sofern dies durch den Gegenstand der Postdienste gerechtfertigt ist:

- a) eine entsprechende Bankerklärung (Bonitätsauskunft);
- b) einen Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung;
- c) die Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen, sofern deren Offenlegung im Herkunftsland des Antragstellers gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie Angaben über Kapitalausstattung und Anlagevermögen;

- d) eine Erklärung über den Gesamtumsatz und gegebenenfalls über den Umsatz für den Tätigkeitsbereich, der in den Konzessionsantrag fällt, für die letzten drei Geschäftsjahre oder für einen kürzeren Tätigkeitszeitraum, falls der Antragsteller noch nicht so lange besteht;
- e) Angaben über die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer und zur Verfügung stehende Produktionsmittel.

2) An der erforderlichen Zuverlässigkeit gemäss Art. 8 Abs. 4 Bst. a fehlt es insbesondere, wenn

- a) gegen den Antragsteller ein Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren, ein gerichtliches Ausgleichsverfahren, ein Vergleichsverfahren oder ein Zwangsausgleich eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
- b) der Antragsteller sich in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit einstellt oder eingestellt hat;
- c) gegen den Antragsteller oder – sofern es sich um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft handelt – gegen natürliche Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, ein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- d) der Antragsteller seine Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Liechtenstein oder nach den Vorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, nicht erfüllt hat, oder
- e) der Antragsteller sich bei der Erteilung von Auskünften an die Regulierungsbehörde in erheblichem Masse falscher Erklärungen schuldig gemacht oder diese Auskünfte nicht erteilt hat.

3) Die erforderliche Fachkunde gemäss Art. 8 Abs. 4 Bst. a besitzt, wer nachweist, dass die bei der Bereitstellung der Postdienste tätigen Personen in leitender Funktion über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen.

Art. 10

Übertragung und Änderung der Konzession

1) Die Konzession kann nur mit vorheriger Zustimmung der Regulierungsbehörde übertragen werden. Die Zustimmung darf nur bei Nichtvorliegen der in Art. 8 Abs. 4 genannten Gründe verweigert werden.

2) Die Regulierungsbehörde kann einzelne Bestimmungen der Konzession vor Ablauf ihrer Dauer ändern, wenn die Änderung zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen erforderlich ist. Weiters kann die Konzession nachträglich auf Antrag des Konzessionsinhabers geändert werden, wenn eine ordnungsgemässe Erfüllung der Bestimmungen der Konzession auf Grund geänderter Umstände nicht mehr zumutbar ist, wenn und insoweit dadurch von der Behörde wahrzunehmende Interessen und ein fairer Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden.

3) Bei Änderungen der Konzession ist unter Schonung der wirtschaftlichen und betrieblichen Interessen des Konzessionsinhabers vorzugehen. Eine solche Verfügung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 11

Erlöschen der Konzession

1) Die Konzession erlischt durch

- a) Verzicht;
- b) Widerruf;
- c) Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
- d) Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Konzessionsinhabers, nicht aber im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge.

2) Die Konzession ist durch die Regulierungsbehörde zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn der Konzessionsinhaber seine Pflichten gröblich oder wiederholt verletzt oder die Konzession während mehr als einem Jahr nicht ausgeübt hat. Dem Konzessionsinhaber ist vor dem Widerruf angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

3) Die Konzession ist zu widerrufen, wenn über das Vermögen des Konzessionsinhabers der Konkurs eröffnet wurde oder der Antrag auf Konkursöffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde. Die Regulierungsbehörde kann vom Widerruf absehen, wenn die Weiterführung vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist.

4) Verfügungen nach Abs. 3 oder 4 begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

B. Pflichten der Postdiensteanbieter

Art. 12

Grundlegende Anforderungen

1) Postdiensteanbieter gewährleisten die Einhaltung des anwendbaren Rechts, namentlich dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen, und befolgen die von der Regulierungsbehörde gestützt hierauf erlassenen Anordnungen und Entscheide und Verfügungen.

2) Postdiensteanbieter haben die Integrität, die Sicherheit und die Verfügbarkeit der für die Beförderung von Postsendungen eingesetzten Organisation und Mittel sowie der beförderten Postsendungen in angemessener Weise zu gewährleisten.

3) Postdiensteanbieter haben in geeigneter Form dafür zu sorgen, dass Mitarbeiter im Zustelldienst dem Unternehmen zugeordnet werden können. Sie haben weiters durch geeignete Kennzeichnung sicherzustellen, dass die von ihnen beförderten Postsendungen ihrem Unternehmen zugeordnet werden können.

4) Postdiensteanbieter haben dafür zu sorgen, dass Postsendungen mit persönlicher Übergabe und Pakete, die dem Empfänger nicht zugestellt werden können, zur Abholung durch den Empfänger hinterlegt werden. Der Ort der Hinterlegung darf nicht unangemessen weit von der Empfangsadresse entfernt sein und muss angemessene Öffnungszeiten vorsehen.

5) Postdiensteanbieter haben für die Bearbeitung von Nutzerbeschwerden, insbesondere bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung der Sen-

dungen sowie bei Verstoss gegen die Qualitätsnormen, leicht zugängliche, einfache, transparente und weitestgehend unentgeltliche Verfahren einzurichten. Das Beschwerdeverfahren ist so zu gestalten, dass es in berechtigten Fällen die Möglichkeit der Rückerstattung und/oder Entschädigung der Nutzer vorsieht. Beschwerden sind innert angemessenen kurzer Frist und mit dem Bestreben um eine ausgewogene Lösung zu erledigen. Der Postdiensteanbieter informiert seinen Nutzer auf angemessene Weise über das Beschwerdeverfahren.

6) Postdiensteanbieter haben die Nachsendung von Postsendungen, die Rücksendung unzustellbarer Stücke und die Verständigung bei gescheitertem Zustellversuch zu regeln. Die Nutzer sind über die in den Abs. 4 bis 6 geforderten Massnahmen in geeigneter Form zu informieren.

7) Die Postdiensteanbieter sind verpflichtet, der Regulierungsbehörde die Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der anwendbaren staatsvertraglichen Bestimmungen erforderlich sind. Die Regulierungsbehörde oder ihre Beauftragten können zu diesem Zweck auch Einsicht in Geschäftsaufzeichnungen nehmen. Auskunftersuchen sind zu begründen. Die Postdiensteanbieter dürfen die Mitteilung von oder den Zugang zu Informationen nicht aus Gründen des Geheimnisschutzes verweigern.

Art. 13

Zusätzliche Verpflichtungen für Anbieter von Postdiensten im Universaldienstbereich

1) Postdiensteanbieter haben in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen Qualitätsangaben und Qualitätsnormen für die Dienste im Universaldienstbereich festzulegen. Sie haben dabei auf nachstehende Laufzeitvorgaben Bedacht zu nehmen:

- a) Die an einem Werktag, ausgenommen Samstag, bis zur Schlusszeit zur Beförderung übergebenen (eingelieferten) inländischen Briefsendungen im Universaldienstbereich müssen im Jahresdurchschnitt mindestens zu einem Anteil von 90% am zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag, ausgenommen Samstag, zugestellt werden; die restlichen Briefsendungen müssen innerhalb von 5 Werktagen ab dem Einlieferungstag zugestellt werden. Dies gilt nicht für Direktwerbung.
- b) Die an einem Werktag, ausgenommen Samstag, bis zur Schlusszeit zur Beförderung übergebenen (eingelieferten) inländischen Paketsendungen im Universaldienstbereich müssen im Jahresdurchschnitt mindestens zu einem Anteil von 85% am dritten auf den der Einlieferung folgenden Werktag, ausgenommen Samstag, zugestellt werden. Die restlichen Paketsendungen sind innerhalb von 7 Werktagen zuzustellen. Die Schlusszeiten sind in geeigneter Weise kundzumachen.

2) Postdiensteanbieter haben für Dienste im Universaldienstbereich zumindest jährlich vergleichbare, angemessene und aktuelle Informationen über die Qualität ihrer Dienste, insbesondere die Laufzeiten der beförderten Postsendungen anhand anerkannter oder gegebenenfalls von der Regulierungsbehörde vorgegebener Methodik, zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde unaufgefordert vorgängig bekannt zu geben.

3) Anbieter von Postdiensten im Universaldienstbereich haben bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern angemessene Arbeitsbedingungen einschliesslich Entlohnung einzuhalten. Als angemessen gelten branchenübliche inländische Arbeitsbedingungen, insbesondere solche, die in einem gegebenenfalls für allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag festgelegt sind.

4) Anbieter von Postdiensten im Universaldienstbereich haben durch die Gestaltung ihrer Abläufe und die Wahl der Belegenheit ihrer Einrichtungen für die Beförderung inländischer Postsendungen zu gewährleisten, dass die Nutzer hinsichtlich des Zugriffs und der Kenntnisnahme Dritter betreffend den Inhalt ihrer Postsendungen oder die näheren Umstände ihres Postverkehrs mindestens denselben Grad an Schutz und Vertraulichkeit geniessen, wie er durch die liechtensteinische Rechtsordnung und Gerichte und Behörden sichergestellt wird. Postdiensteanbieter informieren die Nutzer in angemessener Weise, wenn inländische Postsendungen im Rahmen ihrer Beförderung das Hoheitsgebiet Liechtensteins verlassen oder verlassen können.

5) Die Regierung kann in begründeten Fällen weitere verhältnismässige Verpflichtungen für Anbieter von Postdiensten im Universaldienstbereich in Bezug auf die Qualität, die Verfügbarkeit und die Leistungsfähigkeit der betroffenen Dienste mit Verordnung vorsehen. Sie kann auf diesem Weg auch nähere Bestimmungen über die grundlegenden Anforderungen und die zusätzlichen Verpflichtungen im Universaldienstbereich erlassen.

Art. 14

Ausgleichsleistungen

1) Die Postdiensteanbieter sind verpflichtet, zur Deckung allfälliger Nettokosten des Universaldienstes im Verhältnis des Umfangs ihrer Tätigkeit im Universaldienstbereich Beiträge zur Finanzierung eines Ausgleichfonds gemäss Art. 30 Abs. 4 Bst. a zu leisten.

2) Der jeweilige Beitrag bemisst sich nach dem Verhältnis des Umsatzes eines Postdiensteanbieters im Universaldienstbereich zur Summe der Umsät-

ze aller beitragspflichtigen Postdiensteanbieter in diesem Bereich. Die Regulierungsbehörde setzt die individuelle Beitragspflicht mit Bescheid fest.

3) Die Postdiensteanbieter legen zum Zweck der Ermittlung ihres im Universaldienstbereich getätigten Umsatzes in geeigneter Form getrennt Rechnung.

4) Für den Fall, dass der Umsatz eines Beitragspflichtigen nicht zu ermitteln ist, wird er geschätzt. Bestimmende Größen für die Schätzung sind insbesondere die Anzahl der durch den betroffenen Beitragspflichtigen beförderten Sendungen sowie der durchschnittlich von den übrigen Beitragspflichtigen erzielte Preis je Sendung.

Art. 15

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1) Die Postdiensteanbieter haben in Entsprechung der Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen für Dienste im Universaldienstbereich Allgemeine Geschäftsbedingungen zu erlassen und in geeigneter Form rechtzeitig vor deren Inkrafttreten zu veröffentlichen. In diesen sind insbesondere die angebotenen Dienste zu regeln und die vorgesehenen Entgelte, gegebenenfalls in separaten Preislisten, festzulegen.

2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren Änderung sind der Regulierungsbehörde vor ihrer Anwendung anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde ist berechtigt, alle für die Überprüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlichen Auskünfte von den Postdiensteanbietern zu verlangen.

3) Die Regulierungsbehörde kann die angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen innerhalb von sechs Wochen beanstanden, wenn diese im

Widerspruch zu diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, den §§ 864a und 879 ABGB oder den Art. 8 und 11 KSchG stehen. Die beanstandeten Bestimmungen treten damit ausser Kraft. Die Zuständigkeiten zur Überprüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

4) Jedermann ist berechtigt, die Dienste sämtlicher Postdiensteanbieter im Universaldienstbereich unter den Bedingungen der veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte in Anspruch zu nehmen.

Art. 16

Zugang zu Adressdaten

1) Verfügen Postdiensteanbieter über Adressdaten für das Nachsenden, das Umleiten, das Rückbehalten oder das Rücksenden von Postsendungen oder über andere Adressaten, die für die Zustellung von Postsendungen an bestimmte Empfänger oder Kategorien von Empfängern erforderlich sind, so haben sie anderen Postdiensteanbietern auf Anfrage auf transparente und nicht diskriminierende Weise Zugang zu diesen Daten zu gewähren. Diese Adressdaten dürfen von den anderen Postdiensteanbietern für keine anderen Zwecke verwendet werden.

2) Darf der Postdiensteanbieter den Zugang zu Adressdaten gemäss Abs. 1 aufgrund vorenthaltener Einwilligung des Adressaten oder des Inhabers der Adressdaten nicht gewähren, so ist er verpflichtet, zu transparenten und nicht diskriminierenden Bedingungen für die betroffenen Empfänger bestimmte Postsendungen zur Zustellung zu übernehmen.

3) Die Postdiensteanbieter regeln die Bedingungen des Zugangs in einer Vereinbarung. Der Regulierungsbehörde ist eine Kopie der Vereinbarung zu übermitteln.

4) Kommt zwischen den beteiligten Postdiensteanbietern eine Vereinbarung innerhalb angemessener Frist nicht zustande, so kann die Regulierungsbehörde zur Entscheidung angerufen werden. Die Entscheidung legt die Bedingungen des Zugangs, einschliesslich eines kostenorientierten Entgeltes, fest.

Art. 17

Zugang zu Postfachanlagen

1) Anbieter von Postfachanlagen müssen anderen Postdiensteanbietern auf transparente und nichtdiskriminierende Weise entweder einen Zustelldienst zu ihren Postfachanlagen anbieten oder auf andere Weise den Zugang zu den Postfachanlagen ermöglichen.

2) Die Postdiensteanbieter regeln die Bedingungen des Zugangs in einer Vereinbarung. Der Regulierungsbehörde ist eine Kopie der Vereinbarung zu übermitteln.

3) Kommt zwischen den beteiligten Postdiensteanbietern eine Vereinbarung innerhalb angemessener Frist nicht zustande, so kann die Regulierungsbehörde zur Entscheidung angerufen werden. Die Entscheidung legt die Bedingungen des Zugangs, einschliesslich eines kostenorientierten Entgeltes, fest.

III. Universaldienst

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18

Begriff und Umfang

1) Der Universaldienst ist die flächendeckende Bereitstellung eines Mindestangebotes an Postdiensten bestimmter Qualität zu erschwinglichen Preisen für alle Nutzer.

2) Der Universaldienst gemäss Abs. 1 umfasst:

- a) die Annahme, die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von Briefsendungen bis 2 kg;
- b) die Annahme, die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von anderen Postsendungen bis 20 kg;
- c) Einschreibsendungen, Wertsendungen und Nachnahmesendungen;
- d) die Zustellung behördlicher Dokumente nach dem Zustellgesetz;
- e) Blindensendungen.

3) Der Universaldienst umfasst sowohl Inlandsleistungen als auch grenzüberschreitende Leistungen.

4) Ausstattung, Beschaffenheit und Masse der im Rahmen des Universaldienstes zu befördernden Postsendungen haben den Bestimmungen des Weltpostvertrages und der sonstigen Abkommen des Weltpostvereines zu entsprechen.

5) Die Regierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über den Universaldienst erlassen.

Art. 19

Universaldienstanbieter

1) Die Liechtensteinische Post AG wird als Erbringerin aller postalischen Universaldienstleistungen im gesamten Staatsgebiet benannt und verpflichtet.

2) Werden bei der Regulierungsbehörde nach Inkrafttreten dieses Gesetzes andere Postdiensteanbieter vorstellig, die den Universaldienst landesweit erbringen wollen, so hat die Regulierungsbehörde diesen öffentlich auszuschreiben und nach Durchführung eines transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahrens an den bestgeeigneten Postdiensteanbieter mit Bescheid unter Auflage der Universaldienstverpflichtungen zu vergeben. Der bisherige benannte Universaldienstanbieter wird aus seinen diesbezüglichen Verpflichtungen entlassen.

3) Die Regierung hat der Vergabe gemäss Abs. 2 vorgängig zuzustimmen.

Art. 20

Benannter Betreiber gemäss Weltpostvertrag

1) Der Universaldienstanbieter nimmt für das Fürstentum Liechtenstein die Rechte und Pflichten wahr, die sich für einen benannten Betreiber im Sinne des Weltpostvertrages im Verhältnis zu den Nutzern und zu anderen benannten Betreibern aus den Bestimmungen des Weltpostvertrages und der sonstigen Abkommen des Weltpostvereines ergeben.

2) Der Universaldienstanbieter schliesst vorbehaltlich Art. 18 des Postorganisationsgesetzes die Vereinbarungen mit ausländischen benannten Betreibern und anderen Anbietern im Postverkehr ab.

Art. 21

Grundlegende Pflichten des Universaldienstanbieters

1) Der Universaldienstanbieter gewährleistet die Aufrechterhaltung des Universaldienstes und die Erbringung der Leistungen ohne Unterbrechung oder Einstellung, ausser im Fall höherer Gewalt.

2) Der Universaldienstanbieter gewährleistet den Betrieb des Postnetzes mit einer den Bedürfnissen der Nutzer angemessenen Zahl von Zugangspunkten und den freien Zugang zu den Universaldienstleistungen. Diese müssen in allen Landesteilen nach gleichen Grundsätzen, in guter Qualität und ohne Diskriminierung, insbesondere aus politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen, für alle Nutzer zu den für die Preisbildung geltenden Grundsätzen gemäss Art. 22 angeboten werden.

3) Der Universaldienstanbieter ist verpflichtet, an Zugangspunkten im Umfang des Art. 18 mit jedermann unter Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Vertrag über die Teilnahme am Universaldienst abzuschliessen.

4) Der Universaldienst ist vom Universaldienstanbieter im Rahmen seiner Möglichkeiten gemäss den Bedürfnissen der Nutzer und entsprechend den technischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten weiterzuentwickeln. International harmonisierte technische Normen sind hierbei zu berücksichtigen.

5) Der Universaldienstanbieter informiert die Nutzer über die angebotenen Universaldienstleistungen und die allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu diesen Leistungen sowie deren Preise und Qualität. Sofern dies im Interesse der Nutzer liegt, nimmt der Universaldienstanbieter dabei auf geltende Europäische Normen Bezug. Die Informationen sind in geeigneter Form, insbesondere durch Aushang in den Poststellen und die Herausgabe von Prospekten und Preislisten zu veröffentlichen.

6) Der Universaldienstanbieter hat als Postdiensteanbieter die grundlegenden Anforderungen und weiteren Verpflichtungen gemäss Abschnitt II einzuhalten.

7) Der Universaldienstanbieter hat der Regulierungsbehörde die folgenden Kennwerte für das vorangegangene Kalenderjahr jeweils bis zum 1. März des Folgejahres unaufgefordert zu übermitteln:

- a) Laufzeiten für Briefsendungen;
- b) Laufzeiten für Paketsendungen;
- c) Zustellfrequenz;
- d) Anzahl und Veränderungen bei Post-Geschäftsstellen und anderen bedienten Zugangspunkten;
- e) Anzahl und Veränderungen bei Postbriefkästen;
- f) Anzahl Nutzerbeschwerden und deren Erledigung.

B. Entgeltregulierung und Kostenrechnung

Art. 22

Entgeltregulierung

1) Die Nutzerentgelte des Universaldiensteanbieters für den Universaldienst sind so zu gestalten, dass sie jedenfalls allgemein erschwinglich, kostenorientiert, transparent und nichtdiskriminierend sind. Die Entgelte für inländische Postsendungen sind distanzunabhängig festzulegen.

2) Die Anwendung eines einheitlichen Entgeltes für den Universaldienst schliesst nicht das Recht des Universaldiensteanbieters aus, mit Nutzern individuelle Preisabsprachen zu treffen oder Sondertarife vorzusehen, die den im Vergleich zum Standarddienst eingesparten Kosten Rechnung tragen. Diese Preisnachlässe sind nichtdiskriminierend auf alle anderen Nutzer, die Sendungen unter vergleichbaren Bedingungen einliefern, anzuwenden. Die Kriterien einschliesslich der Höhe der gewährten Preisnachlässe für solche Preisabsprachen und Sondertarife sind der Regulierungsbehörde zum Zweck der Überwachung der diesbezüglichen Nichtdiskriminierungsverpflichtung unaufgefordert anzuzeigen.

3) Bei der Festlegung und Prüfung der Erschwinglichkeit von Nutzerentgelten gemäss Abs. 1 sind insbesondere das verfügbare Einkommen der Privathaushalte sowie das allgemeine Preisniveau für Dienstleistungen und deren Entwicklung in Betracht zu ziehen.

4) Werden der Regulierungsbehörde Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass Entgelte des Universaldiensteanbieters für die vom Universaldienst umfassten Dienste nicht den Massstäben der Abs. 1 bis 3 ent-

sprechen, hat sie eine Überprüfung der Entgelte einzuleiten. Stellt die Regulierungsbehörde im Rahmen des Überprüfungsverfahrens fest, dass die Entgelte für die vom Universaldienst umfassten Dienste nicht diesen Massstäben entsprechen, hat sie den Universaldienstanbieter mit Bescheid aufzufordern, die Entgelte unverzüglich den genannten Massstäben anzupassen. Diese Aufforderung ist von der Regulierungsbehörde auf geeignete Weise zu veröffentlichen.

5) Erfolgt eine nach Abs. 5 geforderte Anpassung nicht innerhalb von zwei Wochen, hat die Regulierungsbehörde das beanstandete Verhalten mit Bescheid zu untersagen und die Entgelte für unwirksam zu erklären.

Art. 23

Einzelsendungsentgelte

1) Der Universaldienstanbieter zeigt die Entgelte und deren Änderung für einzelne Briefsendungen bis 1 000 g der Regulierungsbehörde mindestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inkraftsetzung unter Angabe einer hinreichenden Begründung an.

2) Die Regulierungsbehörde untersagt mit Bescheid binnen zwei Monaten nach Anzeige der Einzelsendungsentgelte deren Inkrafttreten, wenn sie nicht den Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 1 bis 3 entsprechen.

3) Die Regulierungsbehörde ist berechtigt, Auskünfte über alle Umstände zu verlangen, die für die Prüfung von Einzelsendungsentgelten gemäss Abs. 2 erforderlich sind.

Art. 24

Endvergütungen

Der Universaldienstanbieter trägt dafür Sorge, dass in seinen Übereinkünften im grenzüberschreitenden Postverkehr die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- a) die Endvergütungen sind entsprechend den Kosten der Bearbeitung und der Zustellung der eingehenden grenzüberschreitenden Postsendungen festzulegen;
- b) die Höhe des Entgelts ist an die Qualität der Dienstleistung zu koppeln;
- c) die Endvergütungen müssen transparent und nichtdiskriminierend sein.

Art. 25

Kostenrechnungssystem, getrennte Buchführung

1) Der Universaldienstanbieter hat in seinen internen Kostenrechnungssystemen jeweils getrennte Konten für zum Universaldienst gehörende Dienste einerseits und für die nicht zum Universaldienst gehörenden Dienste andererseits zu führen. Die internen Kostenrechnungssysteme sind auf der Grundlage einheitlich angewandter und sachlich zu rechtfertigender Grundsätze der Kostenrechnung zu gestalten und zu führen.

2) Die Kosten gemäss Abs. 1 sind wie folgt zuzurechnen:

- a) Kosten, die sich einem bestimmten Dienst unmittelbar zuordnen lassen, werden entsprechend zugeordnet;
- b) gemeinsame Kosten, d.h. Kosten, die sich nicht unmittelbar einem bestimmten Dienst zuordnen lassen, werden wie folgt umgelegt:

- möglichst aufgrund einer direkten Analyse der Kostenverursachung;

- ist eine direkte Analyse nicht möglich, so werden die gemeinsamen Kostenkategorien aufgrund einer indirekten Verknüpfung mit einer anderen Kostenkategorie oder einer Gruppe von Kostenkategorien umgelegt, für die eine direkte Zuordnung oder Aufschlüsselung möglich ist. Die indirekte Verknüpfung wird bei vergleichbaren Kostenstrukturen angewendet;
- lassen sich weder direkte noch indirekte Massnahmen der Kostenaufschlüsselung anwenden, so wird die Kostenkategorie aufgrund eines allgemeinen Schlüssels umgelegt. Dieser wird aufgrund geeigneter Kriterien ermittelt;
- gemeinsame Kosten, die sowohl für den Universaldienst als auch für andere Dienste erforderlich sind, werden unter Verwendung derselben Kostenfaktoren angemessen aufgeteilt.

3) Die Regulierungsbehörde kann dem Universaldienstanbieter mit Entscheidung oder Verfügung nähere Bestimmungen über die Gestaltung der Kostenrechnungssysteme und über die Berichtspflichten auferlegen.

4) Der Universaldienstanbieter legt seinen Jahresabschluss einem Abschlussprüfer zur Prüfung vor und veröffentlicht den geprüften Abschluss. Er sorgt dafür, dass der Abschlussprüfer oder eine andere unabhängige Fachstelle jährlich die Übereinstimmung der internen Kostenrechnungssysteme mit den Bestimmungen dieses Artikels überprüft und eine diesbezügliche Konformitätsfeststellung veröffentlicht.

C. Zugangspunkte, Zustellung, Laufzeiten

Art. 26

Zugangspunkte

- 1) Eine flächendeckende Versorgung mit Zugangspunkten im Sinne der Art. 18 und Art. 21 Abs. 2 ist gegeben, sofern damit gewährleistet ist:
- a) eine ausreichende Versorgung mit bedienten Zugangspunkten, so dass unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Nutzer für alle Bevölkerungsgruppen in allen Landesteilen die postalischen Universaldienstleistungen in angemessener Distanz und zu werktäglich nachfragegerechten Öffnungszeiten erreichbar sind;
 - b) eine ausreichende Versorgung mit öffentlichen Postbriefkästen, die unter Einhaltung der Laufzeitvorgaben gemäss Art. 29 an jedem Werktag mindestens einmal geleert werden.
- 2) Vor der beabsichtigten Schliessung einer Post-Geschäftsstelle hat der Universaldienstanbieter die betroffene Gemeinde und die Regulierungsbehörde zeitgerecht zu informieren und im einvernehmlichen Zusammenwirken alternative Lösungen zu suchen, mit dem Bemühen, den Standort nach Möglichkeit zu erhalten.
- 3) Die Regierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über die ausreichende Versorgung mit Zugangspunkten erlassen.

Art. 27

Benützung öffentlichen Grundes

Für das Errichten von Postbriefkästen, Postwertzeichenautomaten und anderen zur Erfüllung des Universaldienstes erforderlichen Einrichtungen geringen

Ausmasses kann der Universaldienstanbieter im Einvernehmen mit dem Eigentümer öffentlichen Grund unentgeltlich und ohne gesonderte Bewilligung benutzen. Bei einer solchen Inanspruchnahme darf die Sicherheit von Menschen oder Sachen nicht gefährdet werden.

Art. 28

Zustellung

1) Der Universaldienstanbieter ist verpflichtet, im Rahmen des Universaldienstes zu befördernde Postsendungen an fünf Werktagen pro Woche, ausgenommen Samstag, an die in der Anschrift genannte Wohn- oder Geschäftsadresse des Empfängers zuzustellen, soweit mit dem Empfänger keine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Die Zustellung von Standardsendungen der schnellsten Kategorie ("A-Post") und von abonnierten Tageszeitungen hat zusätzlich auch am Samstag zu erfolgen.

2) Ist die Wohn- oder Geschäftsadresse des Empfängers nur unter unverhältnismässigen Schwierigkeiten zu erreichen, fehlt eine geeignete und leicht zugängliche Vorrichtung für den Empfang von Postsendungen oder ist die Zustellung unverhältnismässig schwierig oder mit Gefahr für den Zusteller verbunden, so kann der Empfänger von der Zustellung ausgeschlossen werden. Der betroffene Empfänger ist von dem beabsichtigten Ausschluss unter Fristansetzung zur Erfüllung der für die Zustellung fehlenden Voraussetzungen zu unterrichten.

Art. 29

Laufzeiten

1) Von den an einem Werktag übergebenen (eingelieferten) inländischen Briefsendungen müssen - mit Ausnahme von Direktwerbungssendungen - im Jahresdurchschnitt zugestellt werden:

- a) mindestens 95 % der Standardsendungen der schnellsten Kategorie ("A-Post") am ersten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag; und
- b) mindestens 99 % bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag.

2) Von den an einem Werktag vormittags vor 5 Uhr übernommenen grenzüberschreitenden Briefsendungen (Importsendungen) müssen im Jahresdurchschnitt zugestellt werden:

- a) mindestens 95 % der Standardsendungen der schnellsten Kategorie ("A-Post" bzw. "Priority") am gleichen Tag; und
- b) mindestens 97 % bis zum ersten auf den Übernahmetag folgenden Werktag.

3) Von den an einem Werktag übergebenen (eingelieferten) übrigen inländischen Postsendungen müssen im Jahresdurchschnitt zugestellt werden:

- a) mindestens 85 % bis zum ersten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag; und
- b) mindestens 97 % bis zum dritten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag.

4) Von den an einem Werktag vormittags vor 5 Uhr übernommenen übrigen Postsendungen müssen im Jahresdurchschnitt zugestellt werden:

- a) mindestens 95 % am gleichen Tag; und
- b) mindestens 99 % bis zum ersten auf den Übernahmetag folgenden Werktag.

5) Für die Laufzeit von Postsendungen im grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sind die im Anhang II der Richtlinie 97/67/EG festgelegten Qualitätsnormen, gerechnet vom Abgang bis zur Zustellung, einzuhalten.

6) Die Schlusszeit bzw. die Leerungszeit, bei der eine Zustellung am nächsten Werktag, ausgenommen Samstag, möglich ist, ist in jeder Post-Geschäftsstelle bzw. am Postbriefkasten kundzumachen.

D. Finanzierung des Universaldienstes

Art. 30

Finanzierung des Universaldienstes

1) Die Kosten des Universaldienstes sind grundsätzlich vom benannten Universaldiensteanbieter zu tragen.

2) Die nachweislichen Nettokosten des Universaldienstes, die trotz wirtschaftlicher Betriebsführung unter Bedachtnahme auf Art. 31 nicht gedeckt werden können und eine unverhältnismässige finanzielle Belastung für den Universaldiensteanbieter darstellen würden, sind diesem auf Antrag zu ersetzen. Mit dem Antrag sind alle geeigneten und erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die es der Regulierungsbehörde ermöglichen, die Angaben hinsichtlich der geltend

gemachten Nettokosten und der behaupteten Unverhältnismässigkeit der finanziellen Belastung zu überprüfen.

3) Die erstmalige Antragstellung gemäss Abs. 2 erfolgt zukunftsgerichtet für das Folgejahr auf der Grundlage der Kostenrechnung des Vorjahres. Die aufgelaufenen tatsächlichen Nettokosten sind nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres zu ermitteln und dem nachträglichen Kostenausgleich für das vorausgegangene Jahr zu Grunde zu legen. Der Ersatz der Nettokosten hat zu den geringstmöglichen Verfälschungen des Wettbewerbs und der Nutzernachfrage zu führen.

4) Ist dem Antrag gemäss Abs. 2 Folge zu leisten, hat die Regulierungsbehörde:

- a) einen Ausgleichsfonds zur Finanzierung der Nettokosten des Universaldienstes einzurichten, zu dessen Finanzierung alle Postdiensteanbieter, einschliesslich des Universaldiensteanbieters, gemäss Art. 14 beitragen; oder
- b) der Regierung eine Vergütung der Nettokosten des Universaldienstes durch staatliche Zuwendungen zu empfehlen.

5) Die Regierung kann aufgrund einer Empfehlung nach Abs. 4 Bst. b die Gewährung der notwendigen Finanzmittel beim Landtag beantragen.

6) Die Regulierungsbehörde führt den Ausgleichsfonds gemäss Abs. 4 Bst. a in Form eines Sonderkontos der Landeskasse. Sie erstattet jährlich einen öffentlichen Bericht über dessen Verwaltung, insbesondere über die nachweislich aufgelaufenen Nettokosten und die auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfallenden Anteile.

Art. 31

Berechnung der Nettokosten des Universaldienstes

1) Die Nettokosten des Universaldienstes sind alle Kosten, die mit der Erbringung des Universaldienstes verbunden und dafür erforderlich sind. Die Nettokosten des Universaldienstes sind als Differenz zwischen den Nettokosten des benannten Universaldiensteanbieters mit Universaldienstverpflichtungen und desselben Postdiensteanbieters ohne Universaldienstverpflichtungen zu berechnen.

2) Bei der Berechnung der Nettokosten werden alle sonstigen relevanten Elemente, einschliesslich der dem Universaldiensteanbieter erwachsenden immateriellen und marktrelevanten Vorteile, des Anspruchs auf einen angemessenen Gewinn sowie der Anreize für Kosteneffizienz, berücksichtigt.

3) Die Kosten, die der Universaldiensteanbieter vermieden hätte, wenn die Universaldienstverpflichtungen nicht bestanden hätten, sind ordnungsgemäss zu ermitteln. Den Berechnungen sind die Kosten zu Grunde zu legen, die zurechenbar sind:

- a) den Bestandteilen der ermittelten Dienste, die nur mit Verlust oder in einer Kostensituation ausserhalb normaler betriebswirtschaftlicher Standards erbracht werden können;
- b) besonderen Nutzern oder Gruppen von Nutzern, die in Anbetracht der Kosten für die Bereitstellung der besonderen Dienste und der erwirtschafteten Erträge nur mit Verlust oder in einer Kostensituation ausserhalb normaler betriebswirtschaftlicher Standards bedient werden können. Zu dieser Kategorie gehören diejenigen Nutzer oder Gruppen von Nutzern, die von einem

gewinnorientierten Unternehmen ohne Verpflichtung zur Erbringung eines Universaldienstes nicht bedient würden.

4) Die Berechnung der Nettokosten bestimmter Aspekte der Universaldienstverpflichtungen erfolgt getrennt und auf eine Weise, bei der eine Doppelzählung mittelbarer oder unmittelbarer Vorteile und Kosten vermieden wird. Die gesamten Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen für den Universaldienstanbieter sind als Summe der Nettokosten zu berechnen, die sich aus den spezifischen Bestandteilen der Universaldienstverpflichtungen ergeben.

IV. Postwertzeichen

Art. 32

Postwertzeichen

1) Das Recht, Postwertzeichen mit dem Aufdruck "Liechtenstein" herauszugeben oder für ungültig zu erklären, ist der Regierung vorbehalten. Die Herstellung und der Vertrieb der Postwertzeichen erfolgt durch den benannten Universaldienstanbieter.

2) Die Regierung kann Postwertzeichen mit Verkaufszuschlag herausgeben. Sie setzt die Höhe des Verkaufszuschlags fest.

3) Die Verwendung der von der Regierung herausgegebenen Postwertzeichen zur Abgeltung von Postdienstleistungen bedarf deren Genehmigung.

4) Die Regierung erlässt einen Kodex, welcher die Grundsätze der Gestaltung und Produktion von Postwertzeichen festhält. Der Universaldienstanbieter setzt ein beratendes Fachgremium ein, welches insbesondere über die

Einhaltung des Kodexes wacht. Dem Gremium hat wenigstens ein Vertreter der Regierung anzugehören.

5) Der Universaldienstanbieter erstellt ein Jahresausgabeprogramm, welches die Themen der Postwertzeichen umschreibt. Dieses bedarf der Genehmigung der Regierung.

6) Der Universaldienstanbieter kann Postwertzeichen aus dem Verkauf ziehen.

7) Der Universaldienstanbieter muss Postwertzeichen ausschliesslich als auf den Postsendungen angebrachte Frankatur in Zahlung nehmen.

8) Die Regierung kann die Einzelheiten der Herausgabe und Verwendung von Postwertzeichen mit Verordnung regeln.

V. Postgeheimnis, Datenschutz

Art. 33

Postgeheimnis

1) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter natürlicher oder juristischer Personen sowie der Inhalt von Postsendungen.

2) Zur Wahrung des Postgeheimnisses ist verpflichtet, wer gewerbmässig Postdienste erbringt oder daran mitwirkt. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

3) Den nach Abs. 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Postdienste erforderliche Mass hinaus Kenntnis vom Inhalt von Postsendungen oder den näheren Umständen des Postverkehrs zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Postgeheimnis unterliegen, nur für den im ersten Satz genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an Dritte, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsehen und die Weitergabe sich dabei ausdrücklich auf Postsendungen oder Postverkehr bezieht.

4) Die Verbote gemäss Abs. 3 gelten nicht, soweit die dort bezeichneten Handlungen erforderlich sind, um:

- a) bei entgeltbegünstigten Postsendungen das Vorliegen tariflicher Voraussetzungen zu prüfen;
- b) den Inhalt beschädigter Postsendungen zu sichern;
- c) den auf anderem Weg nicht feststellbaren Empfänger oder Absender einer unanbringlichen Postsendung zu ermitteln;
- d) körperliche Gefahren oder Schadensrisiken abzuwenden, die von einer Postsendung für Personen oder Sachen ausgehen.

Art. 34

Datenschutz

1) Die Nutzer der Postdienste geniessen den Schutz ihrer in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus bearbeiteten Daten in Übereinstimmung mit:

- a) den Rechten und Pflichten, die sich aus dem Staatsvertragsrecht, insbesondere aus dem EWR-Recht ergeben;

b) der Datenschutzgesetzgebung.

2) Die Postdiensteanbieter dürfen die zum Zweck der ordnungsgemässen Zustellung von Postsendungen sowie zur Erbringung anderer vertraglich vereinbarter Postdienste erforderlichen Daten, namentlich Adressdaten, bearbeiten. Sie dürfen zu diesem Zweck Daten an andere Postdiensteanbieter weitergeben.

3) Die Regulierungsbehörde darf die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz erforderlichen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten.

Art. 35

Mitteilungen an Behörden und Gerichte

Unternehmen und Personen, die gewerbsmässig Postdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, teilen Gerichten und Behörden auf deren Verlangen die zustellfähige Anschrift eines am Postverkehr Beteiligten mit, soweit dies für Zwecke des Postverkehrs der Gerichte oder Behörden erforderlich ist. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger eine für die Übermittlung erforderliche Einwilligung nicht erteilt oder gegen die Übermittlung Widerspruch erhoben hat.

VI. Marktaufsicht, Regulierungsbehörde

A. Regulierungsbehörde

Art. 36

Regulierungsbehörde

1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regulierungsbehörde, soweit damit nicht ausdrücklich andere Behörden betraut sind. Sie trifft die Entscheidungen und erlässt die Verfügungen, die hierzu erforderlich sind.

2) Die Regierung bestimmt oder errichtet mit Verordnung eine Amtsstelle oder eine Kommission als Regulierungsbehörde. Ihr sind die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen, finanziellen und sachlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

3) Die Regulierungsbehörde ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

Art. 37

Aufgaben und Zuständigkeiten

1) Die Regulierungsbehörde nimmt die Erfüllung aller Aufgaben, die ihr aufgrund des EWR-Rechts als nationale Regulierungsbehörde im Postmarkt sowie aufgrund dieses Gesetzes übertragen sind, wahr. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Aufsicht über die Einhaltung und die Durchsetzung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen;
- b) die Anordnung von Regulierungsmassnahmen sowie die Aufsicht über deren Einhaltung;

- c) die Erteilung, die Übertragung, die Änderungen und der Widerruf von Konzessionen sowie die Registrierung von Postdiensteanbietern;
 - d) die Vergabe, die Aufsicht, die Regulierung und die Sicherstellung des Universaldienstes durch geeignete Massnahmen, einschliesslich der Leistungskontrolle und der Entgeltregulierung;
 - e) die Schaffung und die Verwaltung eines Ausgleichsfonds für den Universaldienst und die Festsetzung der Beiträge für dessen Finanzierung;
 - f) die Überprüfung geltend gemachter Nettokosten des Universaldienstes und die Beurteilung deren finanziellen Zumutbarkeit;
 - g) das Treffen von Massnahmen im Bezug auf Allgemeine Geschäftsbedingungen;
 - h) die Durchführung von Schlichtungsverfahren;
 - i) die Erstellung und der Erlass technischer und organisatorischer Bestimmungen und Referenzdokumente;
 - k) die Führung von Registern über Meldungen und Konzessionen;
 - l) die Erhebung, die Bearbeitung und die Veröffentlichung von Daten zu statistischen Zwecken;
 - m) die Veröffentlichung von Informationen und Berichten;
 - n) die Notifizierung von Massnahmen nach Massgabe des EWR-Rechts.
- 2) Die Regulierungsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:
- a) in- und ausländische Fachorganisationen oder Sachverständige, insbesondere zur Begutachtung technischer Fragen, beiziehen; und
 - b) mit anderen nationalen Behörden oder mit Regulierungsbehörden in anderen Ländern sowie mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 38

Grundsätze

Die Regulierungsbehörde übt ihre Tätigkeit unter Beachtung nachstehender Grundsätze aus:

- a) der Unabhängigkeit;
- b) der Transparenz, der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismässigkeit;
- c) der Wahrung des Datenschutzes;
- d) der Wahrung schutzwürdiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Art. 39

Transparenz

1) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht im Internet oder auf andere geeignete Weise Informationen über:

- a) ihre Entscheidungen und Verfügungen;
- b) den Ausgleichfonds gemäss Art. 30 Abs. 4 Bst. a und die finanziellen Beiträge hierzu;
- c) die Ergebnisse der jährliche Universaldienst-Leistungskontrolle;
- d) den Postmarkt und dessen Regulierung, einschliesslich Informationen über die Postdiensteanbieter und die von diesen angezeigten Postdienste sowie von Statistiken, die die Regulierungsbehörde im Rahmen der Abfrage der hierzu benötigten Informationen spezifiziert;
- e) technische und organisatorische Bestimmungen und Referenzdokumente.

2) Die Regulierungsbehörde erstellt jährlich zuhanden der Regierung einen öffentlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 40

Informationsaustausch

1) Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben ist die Regulierungsbehörde berechtigt und auf begründeten Antrag verpflichtet, der EFTA-Überwachungsbehörde und den Regulierungsbehörden anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens die Informationen zur Kenntnis zu bringen und Unterlagen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss geltendem EWR-Recht benötigen.

2) Vertrauliche Daten sind als solche zu bezeichnen und deren vertrauliche Behandlung und Zweckbindung durch die empfangende Behörde im Rahmen der Übermittlung sicherzustellen.

3) Soweit die Regulierungsbehörde von anderen Behörden Informationen übermittelt erhält, die von der übermittelnden Behörde als vertraulich bezeichnet werden, stellt sie deren vertrauliche Behandlung und Zweckbindung sicher.

Art. 41

Verwaltungsgebühren

- 1) Die Regulierungsbehörde erhebt kostenbasierte Gebühren für:
- a) die Erteilung, die Übertragung, die Änderung, den Widerruf und den Entzug von Konzessionen;
 - b) die Vergabe und die Sicherstellung des Universaldienstes;

- c) die Durchführung von Schlichtungen zwischen Postdiensteanbietern;
- d) andere Entscheidungen und Verfügungen;

2) Die Regierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Verwaltungsgebühren erlassen.

B. Marktaufsicht

Art. 42

Marktaufsicht

1) Die Regulierungsbehörde überwacht fortlaufend die Einhaltung der Bestimmungen:

- a) dieses Gesetzes und der gestützt hierauf erlassenen Verordnungen;
- b) der erteilten Konzessionen;
- c) der sonstigen gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Entscheidungen und Verfügungen.

2) Sie trifft im eigenen Ermessen die geeigneten Massnahmen zur Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen gemäss Abs. 1.

Art. 43

Aufsichtsverfahren

1) Hat die Regulierungsbehörde Anhaltspunkte dafür, dass ein Postdiensteanbieter gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer ge-

stützt hierauf erlassenen Verordnung oder Entscheidung oder Verfügung verstösst, hat sie dies dem in Frage stehenden Anbieter mitzuteilen und gleichzeitig Gelegenheit einzuräumen, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen oder etwaige Mängel innert angemessener Frist abzustellen.

2) Die Regulierungsbehörde kann die Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der in Abs. 1 genannten Vorschriften in Papierform und elektronisch verarbeitbarer Form verlangen und diese auch durch Sachverständige überprüfen lassen.

3) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die Verstösse, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nicht abgestellt sind, ordnet sie in ihrem Ermessen mit Entscheidung oder Verfügung die gebotenen Massnahmen gemäss Art. 44 an, die die Einhaltung der verletzten Bestimmungen sicherstellen.

Art. 44

Aufsichtsmassnahmen

Stellt die Regulierungsbehörde die Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer gestützt hierauf erlassenen Verordnung oder Entscheidung oder Verfügung fest, so kann sie im eigenen Ermessen mit Entscheidung oder Verfügung insbesondere:

- a) von der für die Verletzung verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person verlangen, den Mangel zu beheben oder Massnahmen zu treffen, damit die Verletzung sich nicht wiederholt;
- b) die Feststellung der Verletzung in geeigneter Form veröffentlichen;

- c) den Universaldienst betreffende Auflagen und Bestimmungen ergänzen, sie einschränken, suspendieren, widerrufen oder entziehen;
- d) die Tätigkeit der für die Verletzung verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person einschränken, suspendieren oder ganz verbieten;
- e) die Vorteile, die die verantwortliche juristische oder natürliche Person bei der Verletzung der Bestimmungen erlangt hat, abschöpfen.

Art. 45

Überwachung und Sicherstellung des Universaldienstes

1) Die Regulierungsbehörde überwacht fortlaufend die Einhaltung der Anforderungen an die Erbringung des Universaldienstes. Sie führt mindestens einmal pro Jahr eine unabhängige Leistungskontrolle durch.

2) Ist das ordnungsgemässe Erbringen des Universaldienstes durch den benannten Universaldiensteanbieter teilweise oder zur Gänze nicht mehr gewährleistet trifft die Regulierungsbehörde geeignete Aufsichtsmaßnahmen gemäss Art. 44 zur Wiederherstellung oder Sicherung des Universaldienstes.

3) Bleiben die Massnahmen gemäss Abs. 2 erfolglos, so hat sie im Wege einer Ausschreibung nach den Grundsätzen des Art. 19 Abs. 2 einen anderen geeigneten Postdiensteanbieter zu ermitteln und als Universaldiensteanbieter zu benennen.

C. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 46

Verfahren

Ist in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 47

Beschwerden von Nutzern

1) Kommt es trotz Durchführung eines Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 12 Abs. 5 zu keiner Einigung zwischen dem Nutzer und dem Universaldiensteanbieter, kann der Nutzer die Beschwerde der Regulierungsbehörde zur Schlichtung gemäss Art. 48 vorlegen. Der Universaldiensteanbieter weist den Nutzer auf diese Möglichkeit hin.

2) Der Universaldiensteanbieter hat eine Statistik über die Beschwerden gemäss Art. 12 Abs. 5 zu führen und einen Jahresbericht über deren Bearbeitung zu erstellen, welcher der Regulierungsbehörde vorzulegen und zu veröffentlichen ist.

Art. 48

Schlichtung

1) Nutzer oder Postdiensteanbieter können Streit- oder Beschwerdefälle im Geltungsbereich dieses Gesetzes unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Postdiensteanbieter sind verpflichtet an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurtei-

lung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

2) Die Schlichtung gemäss Abs. 1 erfolgt in Form einer Vermittlung zwischen den Parteien oder eines Schiedsverfahrens im Sinne der Zivilprozessordnung.

3) Erfolgt die Schlichtung in Form einer Vermittlung, so bemüht sich die Regulierungsbehörde auf geeignete Weise eine einvernehmliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

4) Die Regierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Schlichtung erlassen.

Art. 49

Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regulierungsbehörde kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung oder der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Die Überprüfungsbefugnis der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten sowie des Verwaltungsgerichtshofes beschränkt sich auf Rechts- und Sachfragen. Die Ausübung des Ermessens wird ausschliesslich rechtlich überprüft.

4) Die angefochtene Entscheidung oder Verfügung der Regulierungsbehörde bleibt bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens in Kraft, sofern die Regulierungsbehörde oder die Beschwerdebehörde auf Antrag oder von Amtes wegen nichts anderes verfügen.

VII. Strafbestimmungen

Art. 50

Verletzung des Postgeheimnisses

1) Vom Landgericht ist wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wer das Postgeheimnis gemäss Art. 34 verletzt, um sich oder einem anderen dadurch einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder um einem anderen einen Nachteil zuzufügen. § 118 des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

2) Der Täter ist nur auf Antrag des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten zu verfolgen.

Art. 51

Verwaltungsübertretungen

1) Von der Regulierungsbehörde ist wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken bei jeder einzelnen Übertretung zu bestrafen, wer:

- a) konzessionspflichtige Postsendungen unbefugt befördert;
- b) Postsendungen, die nicht der Konzessionspflicht unterstehen, ohne die erforderliche Meldung an die Regulierungsbehörde befördert;
- c) den Universaldienst nicht oder nicht verpflichtungsgemäss erbringt;

- d) Ausgleichsleistungen gemäss Art. 14 Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet;
- e) der Regulierungsbehörde verlangte Auskünfte nicht erteilt oder die Einsicht verweigert;
- f) der Regulierungsbehörde falsche Auskünfte erteilt oder Informationen übermittelt;
- g) Entscheidungen oder Verfügungen der Regulierungsbehörde nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt;
- h) einer gestützt auf dieses Gesetz oder hierzu erlassenen Verordnung erlassenen Entscheidung oder Verfügung zuwiderhandelt.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

3) Eine Verwaltungsübertretung gemäss Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

4) Die Regulierungsbehörde kann die natürlichen oder juristischen Personen, welche die Verpflichtungen nach diesem Gesetz verletzen, darauf hinweisen und ihnen auftragen, den gesetzmässigen Zustand innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist herzustellen, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass auch ohne Straferkenntnis ein rechtskonformes Verhalten erfolgen wird. Dabei hat sie auf die mit einer solchen Aufforderung verbundenen Rechtsfolgen hinzuweisen.

5) Die Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, können eingezogen werden.

Art. 52

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Bussen und Kosten.

Art. 53

Vorteilsabschöpfung

1) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass ein Unternehmen durch eine gegen dieses Gesetz oder gestützt hierauf erlassene Verordnung oder Entscheidung oder Verfügung verstossende rechtswidrige Handlung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat, ordnet sie die Abschöpfung dieses Vorteils an und verpflichtet das betroffene Unternehmen zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.

2) Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmässig zu bestimmen.

3) Die Vorteilsabschöpfung verjährt nach einem Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung.

- 4) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 54

Übergangsbestimmungen

- 1) Die Liechtensteinische Post AG hat bis zum 31. Dezember 2012 das ausschliessliche Recht Briefsendungen bis 50 Gramm zu befördern. Diese Gewichtsgrenze gilt nicht, wenn der Preis mindestens dem Zweieinhalbfachen des öffentlichen Tarifs für einen Briefsendung der ersten Gewichtsklasse der schnellsten Kategorie entspricht.
- 2) Der reservierte Bereich gemäss Abs. 1 gilt auch für abgehende grenzüberschreitende Briefsendungen.
- 3) Vom ausschliesslichen Recht gemäss Abs. 1 sind ausgenommen:
- a) Briefsendungen im Rahmen des Dokumentenaustauschs;
 - b) Briefsendungen im Auftrag des Empfängers aus Postfächern der Liechtensteinischen Post AG;
 - c) Schnellpostsendungen;
 - d) Sendungen, die nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Liechtensteinischen Post AG von der Beförderung ausgeschlossen sind;
 - e) Kurierdienstsendungen.

4) Die nach dem bisherigen Recht von der Regierung erlassenen Anordnungen und Entgeltgenehmigungen bleiben solange in Kraft, bis sie durch entsprechende, auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassene Massnahmen der Regulierungsbehörde ersetzt oder aufgehoben werden.

5) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Liechtenstein tätigen Postdiensteanbieter haben innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Anzeige- bzw. Konzessionierungspflichten gemäss Abschnitt II dieses Gesetzes nachzukommen.

Art. 55

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Erteilung von Konzessionen gemäss Art. 8 Abs. 7;
- b) die grundlegenden Anforderungen an die Postdiensteanbieter gemäss Art. 12 und die zusätzlichen Verpflichtungen der Anbieter von Postdiensten im Universaldienstbereich gemäss Art. 13;
- c) den Universaldienst gemäss Art. 18;
- d) die Versorgung mit Zugangspunkten gemäss Art. 26;
- e) die Benennung der Regulierungsbehörde gemäss Art. 36 Abs. 2;
- f) die Herausgabe und Verwendung von Postwertzeichen gemäss Art. 32;
- g) die Verwaltungsgebühren gemäss Art. 41;
- h) das Schlichtungsverfahren gemäss Art. 48.

Art. 56

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 18. Dezember 1998 über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz, PG), LGBl. 1999 Nr. 35;
- b) Gesetz vom 10. März 2004 über die Abänderung des Postgesetzes, LGBl. 2004 Nr. 106;
- c) Gesetz vom 17. September 2009 über die Abänderung des Postgesetzes, LGBl. 2009 Nr. 276.

Art. 57

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am xx.xx.xxxx (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

7.2 Gesetz über die Abänderung des Postorganisationsgesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Postorganisationsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:⁴

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Errichtung und die Organisation der Liechtensteinischen Post (Postorganisationsgesetz, POG), LGBl. 1999 Nr. 36, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2

2) Dieses Gesetz bestimmt die Dienstleistungen, die von der Postunternehmung im Bereich der Zahlungsdienste angeboten werden.

Art. 2

Anwendbares Recht

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, kommen die Vorschriften des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen und des Personen- und Gesellschaftsrechts zur Anwendung.

Art. 5

Internationale Organisationen

Die Post kann internationalen postalischen Organisationen beitreten, soweit durch die Mitgliedschaft nicht die Zuständigkeit der Regierung oder der Regulierungsbehörde gemäss dem Postmarktgesetz berührt wird.

Art. 16

Rechtsbeziehungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Post und ihrer Kundschaft richten sich nach den Bestimmungen des Privatrechts.

Art. 18 Abs. 2

2) Die Post schliesst die Vereinbarungen mit ausländischen Postverwaltungen und anderen Anbietern im Zahlungsverkehr ab.

Überschrift vor Art. 18a

Vla. Zahlungsdienste, Finanzdienstleistungen

Art. 18a

Zahlungsdienste, Finanzdienstleistungen

1) Die Post gewährleistet die landesweite Versorgung mit postalischen Zahlungsdiensten ausserhalb des Universaldienstes und mit damit zusammenhängenden Vor- und Nebenleistungen wie Kartengeldprodukten und Checkverkehr.

2) Sie kann Konten mit oder ohne Rückzugsbeschränkungen führen sowie im Bereich der Finanzdienstleistungen die folgenden Produkte anbieten:

- a) Geldmarktanlagen;
- b) Anteile von Investmentunternehmen;
- c) Versicherungspolicen.

3) Sie kann die in Abs. 1 und 2 genannten Leistungen im eigenen Namen oder im Auftrag und auf Rechnung Dritter anbieten. Art. 18b bleibt vorbehalten.

4) Der Vertrieb von Anteilen von Investmentunternehmen gemäss Abs. 2 Bst. b ist von der Bewilligungspflicht gemäss Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG) ausgenommen. Es besteht jedoch eine Anzeigepflicht an die Finanzmarktaufsicht (FMA) über den beabsichtigten Vertrieb und die Zahlstelle.

5) Der Vertrieb muss sich auf Anteile von Investmentunternehmen für Wertpapiere gemäss IUG beschränken. Die Regierung erlässt das Nähere mit Verordnung. Die für Beratung und Verkauf vorgesehenen Personen müssen fach-

lich ausreichend qualifiziert sein. Der Vertrieb von Anteilen von Investmentunternehmen ist nur zulässig, wenn:

- a) das Investmentunternehmen in seinem Domizilland einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist;
- b) die Information der Anleger in Liechtenstein den Anforderungen des Gesetzes über Investmentunternehmen entspricht und ein Prospekt vorliegt;
- c) der Name des Investmentunternehmens nicht zur Täuschung oder Verwechslung Anlass gibt.

6) Die Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft ist Zahlstelle des Investmentunternehmens und zur Rücknahme der Anteile verpflichtet.

Art. 18b

Aufsicht, Meldung

1) Auf die Ausübung der in Art. 18a genannten Dienste finden die Bestimmungen des Bankengesetzes, des Gesetzes über die Investmentunternehmen, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Zahlungsdienstegesetzes sowie des Sorgfaltspflichtgesetzes sinngemäss Anwendung.

2) Mindestens 90 Tage vor Aufnahme der Dienste gemäss Art. 18a ist die Post verpflichtet, die Finanzmarktaufsicht (FMA) zu verständigen.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 18c

Strafbarkeit bei Erbringung von Zahlungsdiensten

Die Strafbarkeit im Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdiensten richtet sich nach dem Zahlungsdienstegesetz.

II.

Änderung von Bezeichnungen

In Art. 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 5, Art. 15 und Art. 19 ist die Bezeichnung „Postgesetz“ durch die Bezeichnung „Postmarktgesetz“, in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Postmarktgesetz vom xx.xx.xx in Kraft.

7.3 Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes

Gesetz

vom x

über die Abänderung des Gewerbegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewerbegesetz (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBl. 2006 Nr. 184, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Bst. s

- s) die gewerbsmässige Erbringung von Postdiensten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Postmarktgesetz vom ... in Kraft.

7.4 Gesetz über die Abänderung des Zustellgesetzes

Gesetz

vom x

über die Abänderung des Zustellgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Änderung von Bezeichnungen

Das Gesetz vom 22. Oktober 2008 über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz; ZustG), LGBl. 2008 Nr. 331, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

In Art. 2 Abs. 1 Bst. f ist die Bezeichnung „Postgesetz“ durch die Bezeichnung „Postmarktgesetz“ zu ersetzen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Postmarktgesetz vom ... in Kraft.

7.5 Gesetz über die Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes

Gesetz

vom x

über die Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:⁵

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG), LGBl. 2009 Nr. 330, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 1

- 1) Aufgehoben
-

II.

Änderung von Bezeichnungen

In Art. 21 Abs. 2 Ziff. 1 ist die Bezeichnung „Postgesetz“ durch die Bezeichnung „Postmarktgesetz zu ersetzen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz gleichzeitig mit dem Postmarktgesetz vom ... in Kraft. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 1 tritt am 21.12.2012 in Kraft.

7.6 Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:⁶

I.

Änderung von Bezeichnungen

Das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 17. September 2009, LGBl. 2009 Nr. 271, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

In Art. 3 Abs. 1 Ziff. 21 Bst. c ist der Verweis auf das „Postgesetz“ durch einen Verweis auf das „Postorganisationsgesetz“ zu ersetzen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz gleichzeitig mit dem Postmarktgesetz vom ... in Kraft.

7.7 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:⁷

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. i

- i) Gesetz über die Errichtung und die Organisation der Liechtensteinischen Post (Postorganisationsgesetz, POG);
-

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz gleichzeitig mit dem Postmarktgesetz vom ... in Kraft.